Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 1998 · 113. JAHRGANG · NR. 9/98

Zur Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Ladung des Schuldners im Offenbarungsversicherungsverfahren nach § 900 ZPO n. F.

Von Prof. Dr. Eberhard Schilken, Bonn

I.

Der Gesetzgeber hat mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle in Abänderung des ursprünglichen Entwurfs die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 899 ff. ZPO auf den Gerichtsvollzieher übertragen. Dieses Verfahren beginnt gemäß § 900 Abs. 1 S. 1 ZPO mit dem „Auftrag“ (früher: Antrag) an den Gerichtsvollzieher (früher: Vollstreckungsgericht – Rechtspfleger) zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Daß auch die Terminsbestimmung Sache des Gerichtsvollziehers ist, steht ausdrücklich in der neuen gesetzlichen Regelung (§ 900 Abs. 2 S. 3 ZPO). Zwischen dieser Terminsbestimmung und der Abhaltung des Offenbarungstermins durch den Gerichtsvollzieher liegt die Ladung des Schuldners zu dem Termin (§ 900 Abs. 1 S. 2 ZPO), die diesem zuzustellen ist (§ 900 Abs. 1 S. 3 ZPO). Bei verständiger Lektüre des neuen Gesetzestextes sollte man meinen, daß selbstverständlich auch die Ladung und deren Zustellung nunmehr in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers fallen[1]). Indessen wird dies neuerdings mit Hinweis darauf bestritten, die Zustellung der Ladung habe von Amts wegen zu erfolgen und sei deshalb Aufgabe der Geschäftsstelle (§§ 209, 211 ZPO)[2]); auch die Ladung selbst habe „entsprechend den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes“ und (wohl) im Hinblick auf § 214 ZPO durch die Geschäftsstelle zu erfolgen[3]). Diese Auffassung wird jedoch dem Sinn der Neuregelung nicht gerecht (unten II) und ist auch nicht durch Vorschriften des GVG oder der ZPO geboten (unten III).

II.

Erklärtes Ziel der Übertragung des Offenbarungsversicherungsverfahrens vom Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) auf den Gerichtsvollzieher war neben der Entlastung der Rechtspfleger die Absicht, „den Gläubigern eine schnellere Realisierung ihrer Forderungen zu ermöglichen“[4]). Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, der die Kompetenzverlagerung veranlaßt hat, versprach sich davon „eine höhere Vollstreckungseffizienz“, und zwar durch Beseitigung der Zuständigkeitsverteilung auf Gerichtsvollzieher (für die Mobiliarvollstreckung) und Rechtspfleger (für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung). Es ging ihm darum, „Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger“ dadurch zu vermeiden, daß „die Gerichtsvollzieher unmittelbar bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 ZPO die eidesstattliche Versicherung abnehmen können“[5]). Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß dieser Zweck der Neuregelung geradezu konterkariert wird, wenn zwischen die Terminsbestimmung und dem Offenbarungstermin eine Ladung und Zustellung, zumindest aber

[1]) So in der Tat *Funke* NJW 1998, 1032; *Thomas–Putzo*, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 900 n. F. Rdnr. 12, der zu Recht von einer Zustellung im Parteibetrieb ausgeht.

[2]) *Behr*, JurBüro 1998, 233.

[3]) *Schmidt*, InVo 1998, 91, 92.

[4]) BT-Drucksache 13/9088 (Rechtsausschuß), S. 22.

[5]) S. gleichfalls BT-Drucksache 13/9088, S. 22.

eine Zustellung der Ladung durch die Geschäftsstelle geschoben werden müßte[6]). Der Wortlaut des § 900 Abs. 1 S. 2 und 3 ZPO zwingt in keiner Weise zu dieser zweckwidrigen Interpretation, sondern ist *zumindest* offen, wenn man ihn nicht im Kontext dahin interpretiert, daß (m. E. selbstverständlich) auch insoweit die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers angeordnet werden sollte, dem schließlich in der Grundnorm des § 899 Abs. 1 ZPO das gesamte Verfahren der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung übertragen worden ist.

Wenn man dieser naheliegenden Interpretation folgt, so stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit anderen Vorschriften und Regeln des GVG oder der ZPO schlichtweg nicht, denn es steht dem Gesetzgeber frei, spezielle Fälle der amtswegigen Ladung und Zustellung anders zu regeln, als das die §§ 208 ff. ZPO, §§ 214 ff. ZPO tun.

III.

Indessen ist die Ansicht, die Ladung und Zustellung, zumindest aber die Zustellung der Ladung gemäß § 900 Abs. 1 S. 2 und 3 ZPO durch den Gerichtsvollzieher sei mit Vorschriften des GVG und der ZPO nicht vereinbar, auch unabhängig von den Ausführungen zu II. unzutreffend.

1. Was die Gerichtsverfassung angeht, so bestimmt § 154 GVG ausdrücklich, daß der Gerichtsvollzieher der mit den Zustellungen, Ladungen (!) und Vollstreckungen zu betrauende Beamte ist. Zweifellos hat die konkrete Zuweisung einschlägiger Zuständigkeiten im Laufe der über 100jährigen Geschichte der Vorschriften eine wechselvolle Entwicklung durchgemacht, wobei es eine deutliche Verlagerung hin zur amtswegigen Ladung und Zustellung gegeben hat. Hinsichtlich der *Ladung* hat die Vorschrift des § 154 GVG sogar viele Jahrzehnte lang einen „Dornröschenschlaf" geführt: War ursprünglich im amtsgerichtlichen Verfahren eine Ladung durch den Gerichtsvollzieher und deren Zustellung gemäß §§ 460, 462, 463 CPO (und ab 1900 in den entsprechenden ZPO-Bestimmungen) durchaus vorgesehen[7]), so ist dieses Verfahren durch die Novelle vom 1. 6. 1909 abgeschafft worden. § 154 GVG ist aber bis heute nicht geändert worden und läßt es demnach gerichtsverfassungsrechtlich zu, den Gerichtsvollzieher (wieder) mit entsprechenden Ladungen und Zustellungen zu betrauen. So war die Zustellung von Schiedssprüchen nach § 1039 Abs. 2 ZPO a. F., die nicht auf Betreiben der Parteien, sondern der Schiedsrichter erfolgte, Aufgabe der Gerichtsvollzieher (vgl. §§ 54, 55 GVGA). Entsprechendes regelt auch § 11 Nr. 2 S. 2 GVGA für solche Fälle, in denen dem Gerichtsvollzieher Zustellungen von Amts wegen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung übertragen sind.

2. Es kann aber auch die Ansicht nicht überzeugen, Ladung und Zustellung nach § 900 Abs. 1 ZPO müßten von Amts wegen erfolgen, so daß §§ 209, 211, 214 ZPO anwendbar seien und die Geschäftsstelle zuständig sei. Ohnehin sind diese Vorschriften auf das gerichtliche Verfahren zugeschnitten, während das Offenbarungsverfahren nunmehr ein Verfahren des Gerichtsvollziehers ist. Vor allem aber befinden wir uns nicht im Erkenntnisverfahren, in dem allerdings der Amtsbetrieb gilt, sondern in der Zwangsvollstreckung. Gerade dort herrscht in weitem Maße immer noch der Grundsatz des Parteibetriebs sowohl für ihre Betreibung auf Antrag wie namentlich und gerade für das Zustellungswesen[8]); es sei nur auf die §§ 750 Abs. 1, 750 Abs. 2, 756, 765, 798, 829 Abs. 2, 835 Abs. 3, 840 Abs. 2 S. 1 und S. 3, 843 S. 2 und S. 3, 845 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 verwiesen – die Aufzählung ließe sich verlängern! Weshalb sollte das im Falle des § 900 Abs. 1 S. 2 und S. 3 ZPO anders sein? Auch die Umformulierung des „Antrages" in einen „Auftrag" spricht für diese Einordnung. Daß vom Verfahren des Gerichtsvollziehers möglicherweise der Erlaß eines Haftbefehls und die Freiheitsentziehung des Schuldners abhängen[9]), kann kein ernsthaftes Bedenken sein, weil davor die grundsätzlich gebotene (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG), im Rahmen des Haftbefehlsverfahrens nach § 901 ZPO durchzuführende richterliche Prüfung steht. Im übrigen sind Ladung und Zustellung Tätigkeiten, die mit Sicherheit keine Anforderungen stellen, denen der Gerichtsvollzieher nicht gewachsen wäre.

IV.

Fazit: Man kann unterschiedlicher Ansicht darüber sein, ob die Übertragung des Offenbarungsversicherungsverfahrens auf den Gerichtsvollzieher eine wünschenswerte Reformregelung war oder nicht. Mit kleinlichen Interpretationen der Neuregelung, die weder durch das GVG noch durch die ZPO geboten sind, sollte man den begrüßenswerten Zweck der Effektivierung der Zwangsvollstreckung jedenfalls nicht torpedieren!

---

[6]) Am Beschleunigungseffekt zweifelt denn auch *Behr* a. a. O. (Fn. 2).

[7]) S. Motive zum GVG S. 174 ff., S. 183 = *Hahn*, Materialien, 1. Band, S. 156 ff., S. 163.

[8]) S. nur *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1997, § 5 VI 3 a. E., § 25 III 3; *Schilken*, DGVZ 1995, 161.

[9]) *Schmidt*, InVo 1998, 91, 92.

Zuständigkeit für Altverfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

Von Rechtsanwalt Christian Müller, Coburg

Am 1. Januar 1999 treten die Änderungen des Verfahrensrechts durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle[1]) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist gemäß § 889 ZPO n. F. der Gerichtsvollzieher für das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zuständig. Bislang fällt dieses Verfahren gemäß § 899 ZPO geltender Fassung in die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts. Es stellt sich nunmehr die Frage, wer für die Beendigung eines bis zum 31. 12. 1998 beim Vollstrekkungsgericht beantragten, dort aber noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zuständig ist.

Eine Übergangsvorschrift, die das Schicksal eines zum Inkrafttreten des neuen Verfahrensrechts beim Vollstreckungsgericht anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ausdrücklich regelt, ist in der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nicht enthalten. Zur Bestimmung der Zuständigkeit ist daher auf allgemeine Regeln zurückzugreifen[2]).

Nach § 261 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO führt die Rechtshängigkeit einer Klage dazu, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts

---

[1]) BGBl. 1997 I, S. 3039.

[2]) vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl., vor § 704 Rdnr. 5.

durch eine Veränderung der sie begründenden Tatsachen nicht berührt wird. Nach diesem Grundsatz, der *perpetuatio fori*, bleibt eine einmal wirksam begründete Zuständigkeit bis zum Abschluß des Verfahrens erhalten. Dies gilt auch für eine gesetzliche Änderung der Zuständigkeit[3]), allerdings nicht im Hinblick auf die Abteilung oder den Spruchkörper innerhalb des Gerichts[4]), die sogenannte funktionelle Zuständigkeit. Vom Grundsatz der *perpetuatio fori* werden örtliche und sachliche Zuständigkeit erfaßt[5]).

Da es für einen Fall der Änderung der sachlichen Zuständigkeit im 8. Buch der ZPO keine Sondervorschriften gibt, ist auch auf das Vollstreckungsverfahren die *perpetuatio fori* anwendbar.

Als Zwischenergebnis kann damit festgehalten werden, daß eine nachträgliche Änderung der sachlichen Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren eine bereits begründete sachliche Zuständigkeit nicht mehr berührt.

Es kommt daher für die Bewertung der Frage, ob die bis 31. 12. 1998 bei den Vollstreckungsgerichten anhängig werdenden Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 1. 1. 1999 auf die Gerichtsvollzieher übergehen, darauf an, ob die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers eine lediglich funktionelle Zuständigkeit im sachlichen Zuständigkeitsbereich eines Amtsgerichts darstellt oder ob eine eigene sachliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers begründet ist.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers sei eine funktionelle[6]). Die funktionelle Zuständigkeit regelt, welches Organ innerhalb eines Gerichts für eine Handlung zuständig ist[7]), nämlich Spruchkörper, Einzelrichter, Rechtspfleger oder Urkundsbeamter[8]). Der Gerichtsvollzieher müßte somit rechtspflegende Aufgaben des Amtsgerichts als dessen Organ wahrnehmen.

Zwar ist der Gerichtsvollzieher „bei" einem Amtsgericht beschäftigt und dienstrechtlich als Beamter der Aufsicht eines Richters dieses Amtsgerichts unterstellt (§ 2 GVO), er ist aber kein Teil der Rechtspflege des Amtsgerichts.

Der Gerichtsvollzieher ist nämlich ein eigenes Organ der Gerichtsverfassung und Rechtspflege[9]). Seine Stellung ist in § 154 GVG geregelt. Demnach ist er der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauende Beamte. Seine Dienst- und Geschäftsverhältnisse bestimmt die Landesjustizverwaltung. Somit ist gesetzlich gerade keine Zuordnung des Gerichtsvollziehers zum Amtsgericht getroffen worden. Dies haben im Rahmen der Ermächtigung des § 154 GVG die Landesjustizverwaltungen als bloß organisatorische Maßnahmen durch Verwaltungsvorschrift vorgenommen.

Der Gerichtsvollzieher ist ein neben dem Vollstreckungsgericht bestehendes eigenes Vollstreckungsorgan[10]). Diese Vorstellung spiegelt auch die Regelung des § 753Abs. 1 ZPO wider. Dort wird die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Zwangsvollstreckung begründet, soweit nicht eine Zuweisung zu den Gerichten erfolgt. Damit ist gesetzlich klargestellt, daß der Gerichtsvollzieher nicht Aufgaben des Gerichts als dessen funktionell zuständiges Organ wahrnimmt, sondern einen originär eigenen Tätigkeitsbereich besitzt. So spricht auch das Gesetz in der Fassung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle in § 899 Abs. 1 ZPO vom Gerichtsvollzieher „bei dem" Amtsgericht und nicht von einem Gerichtsvollzieher „des" Amtsgerichts.

Die durch § 753 Abs. 1 ZPO begründete Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist damit richtigerweise eine sachliche Zuständigkeit[11]).

Der Grundsatz der *perpetuatio fori* findet somit Anwendung. In entsprechender Anwendung des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO besteht demnach eine bis zum Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 begründete Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte fort. Abzustellen ist hierbei auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei Gericht[12]).

Für die bis 31. 12. 1998, 24.00 Uhr bei den Vollstreckungsgerichten eingehenden Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bleiben diese zuständig.

Dieses Ergebnis korrespondiert auch mit einer kostenrechtlichen Folgebetrachtung. Nach der übereinstimmenden gesetzgeberischen Wertung in den Übergangsvorschriften der berührten Kostengesetze, nämlich § 73 Abs. 1 GKG und § 38 GVKostG, werden nach einer Gesetzesänderung die Kosten weiterhin nach dem bisherigen Recht beurteilt. So bleibt für die bis 31. 12. 1998 anhängig gemachten Verfahren das GKG anwendbar, nach dessen Kostenverzeichnis Nr. 1643 die Gebühr in Höhe von 35,– DM *an das Gericht* zu entrichten ist. Für die ab 1. 1. 1999 beim Gerichtsvollzieher anhängig werdenden Verfahren ist nach § 27 a Abs. 1 GVKostG n. F. das Doppelte der Festgebühr (§ 13 Abs. 2 GVKostG: 20,– DM), derzeit mithin 40,– DM *an den Gerichtsvollzieher* zu zahlen.

Das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist grundsätzlich erst beendet, nachdem der Schuldner diese abgegeben hat.

Eine Zäsur erfährt das Verfahren allerdings, wenn der Schuldner in dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung grundlos verweigert. Dann nämlich wird nach § 901 ZPO durch das Gericht die Haft angeordnet. Im weiteren Fortgang des Verfahrens erfolgt gem. § 909 ZPO bereits nach geltendem Recht durch den Gerichtsvollzieher die Verhaftung des Schuldners. Dieser kann dann nach § 902 Abs. 1 ZPO a. F. bei dem Amtsgericht des Haftorts die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beantragen. Die Verhaftung des Schuldners als normative Tatbestandsvoraussetzung in § 902 ZPO a. F. begründet somit zu ihrem Zeitpunkt anstelle der Zuständigkeit des nach § 899 ZPO a. F. verfahrenszuständigen Amtsgerichts eine neue eigene Zuständigkeit des Amtsgerichts des Haftorts. Erfolgt eine Verhaftung aufgrund einer vor dem 1. 1. 1999 getroffenen Haftanordnung erst nach dem Inkrafttreten des § 902 ZPO n. F., ist mangels vorherigem Eintritt der normativen Bedingung der Verhaftung eine Zuständigkeit des Amtsgerichts des Haftortes, die nach der *perpetuatio fori* fortdauern könnte, noch nicht begründet.

Der Grundsatz der *perpetuatio fori* führt nicht dazu, daß nach dem 1. 1. 1999 auf Altverfahren vollständig das vorherige Verfahrensrecht Anwendung findet. Vielmehr gilt ab 1. 1. 1999

---

3) *Thomas/Putzo*, ZPO, 20. Aufl., § 261 Rdnr. 16.

4) BGH NJW 1981, 2464

5) *Thomas/Putzo*, ZPO, 20. Aufl., § 261 Rdnr. 16.

6) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 20. Aufl., § 24 II m. w. N., so wohl auch die Auffassung in *Thomas/Putzo*, ZPO, 20. Aufl., Vorbem. § 1 Rdnr. 2.

7) *Schumann* in *Stein/Jonas*, ZPO, 20. Aufl., § 1 Rdnr. 125.

8) vgl. MüKo – ZPO/*Lappe*, § 1 Rdnr. 5.

9) *Kissel*, GVG, 2. Aufl., § 154 Rdnr. 3; MüKo-ZPO/*M. Wolf*, § 154 GVG Rdnr. 10.

10) MüKo-ZPO/*M. Wolf*, § 154 GVG Rdnr. 6.

11) MüKo-ZPO/*Arnold*, § 753 Rdnr. 7; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 56. Aufl., § 753 Rdnr. 8.

12) BayObLG, Rpfleger 1994, 471.

das neue Recht uneingeschränkt. Lediglich bereits begründete Zuständigkeiten bleiben unberührt. Durch eine nach Inkrafttreten des § 902 ZPO n. F. am 1. 1. 1999 erfolgende Verhaftung wird die zuständigkeitsbegründende Bedingung des dann anzuwendenden § 902 ZPO n. F. erfüllt, so daß mit der Verhaftung der Gerichtsvollzieher des Haftortes für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des verhafteten Schuldners zuständig wird.

Eine Verhaftung nach dem 1. 1. 1999 begründet somit in Anwendung des zum Zeitpunkt der Verhaftung geltenden § 902 Abs. 1 ZPO die Zuständigkeit des ***Gerichtsvollziehers*** *des Haftortes für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch in einem Altverfahren.*

Lediglich in einem Fall, in dem die Verhaftung vor dem 1. 1. 1999 erfolgte, wird durch Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen des § 902 ZPO a. F. eine fortdauernde Zuständigkeit des Amtsgerichts des Haftortes begründet.

Entschließt sich ein vor dem 31. 12. 1998, 24.00 Uhr verhafteter Schuldner nach dem 1. 1. 1999, 0.00 Uhr zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat er dies vor dem ***Amtsgericht*** des Haftortes zu tun.

§ 788 Abs. 1 ZPO in der Fassung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

Von Rechtsanwalt Dr. iur. Christian Schimpf, Berlin

I. Das Problem

Lang, lang ist's her, daß ich in dieser Zeitschrift[1]) und anderswo[2]) in Übereinstimmung z. B. mit *Alisch*[3]) gegen die herrschende Meinung die Auffassung vertreten habe, daß ein gesamtschuldnerisch verurteilter Schuldner nach § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO auch für die Vollstreckungskosten gesamtschuldnerisch haftet, ihm also auch die Kosten der Vollstreckung zur Last fallen, die gegen den/die anderen Titelgesamtschuldner entstanden sind (Kostenhäufung). Gegenauffassung war (und blieb), daß der Vollstreckungsschuldner nur die Vollstrekkungskosten zu tragen hat, die bei der Vollstreckung gegen ihn persönlich angefallen sind (Kostentrennung) bzw. daß eine Mithaft nur bei gleichzeitiger Vollstreckung gegen beide eintritt. Meine Auffassung beruhte im wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

– Das Vollstreckungsverfahren soll dem Erkenntnis- (Titulierungs-)Verfahren die Realisierung der Forderung folgen lassen, und wenn der gesamtschuldnerisch verurteilte Schuldner die Titulierungskosten gesamtschuldnerisch zu tragen hat, weil er Veranlassung zur Titulierung gegeben hat, kann das nicht minder für sämtliche Vollstreckungskosten gelten, für die er ebenfalls Veranlassung gegeben hat, indem er den Titelanspruch nicht erfüllt hat.

– § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO differenziert nicht zwischen den einzelnen Kosten und dem einzelnen Schuldner, bei dem sie angefallen sind; insbesondere schafft diese Vorschrift kein „geschlossenes Verfahren".

– Ein Gegenschluß aus § 100 Abs. 4 ZPO (wo die gesamtschuldnerische Haftung für die Prozeßkosten ausdrücklich geregelt wird) ist aus methodischen und sachlichen Gründen unzulässig; eher (wenn nicht bereits § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO ausreichte) wäre eine analoge Anwendung geboten. Der Gegenauffassung dürfte vor allem ein fortgeschriebener rechtshistorischer Irrtum zugrunde liegen, zurückführend auf § 95 CPO, den Entstehungsvorgänger des § 100 Abs. 4 ZPO.

– Ein Bruch mit den materiell-rechtlichen Vorschriften über Teil- und Gesamtschuld findet nicht statt. § 425 BGB spricht keine abweichende Sprache, schon weil er die Gesamtschuld voraussetzt, sie nicht begründet und sie nicht hindert; die §§ 421 ff. BGB verbinden die Schuldner in einer Zweckgemeinschaft, die nicht ausgerechnet bei der Gesamtschuldvollstreckung aufgebrochen werden sollte.

– Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO ist nicht im Streit, daß ein Urteilsgesamtschuldner (auch) materiell-rechtlich (nämlich als Verzugsschaden gemäß §§ 284 Abs. 1 S. 2, 286 BGB) für die bei einem anderen Urteilsgesamtschuldner entstandenen Vollstrekkungskosten haftet und hierauf klageweise in Anspruch genommen werden kann, weshalb kein Grund besteht, § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO wegen derselben Kosten restriktiv auszulegen und wegen ihrer ein gesondertes Erkenntnisverfahren für notwendig zu halten.

II. Fortgang in Literatur und Rechtsprechung

Die Resonanz auf diese Ausführungen war dürftig.

1. Die Rechtsprechung blieb in ihren wenigen veröffentlichten Entscheidungen bei der gegenteiligen Auffassung. Zum Teil wurde die Mindermeinung gar nicht zur Kenntnis genommen[4]). Soweit auf sie Bezug genommen wird, hat sie an der „ganz überwiegenden herrschenden Meinung"[5]) nichts ändern können, schon gar nicht argumentativ: „*Alisch* (DGVZ 1984, S. 36) und *Schimpf* (MDR 1985, S. 102 sowie DGVZ 1985, S. 177) treten dem zwar im Einklang mit einigen Landgerichten entgegen, haben aber bisher die herrschende Meinung nicht zur Abwehr bewegen können und auch der Kammer keinen Anlaß gegeben, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen"[6]). Auf diese Weise entstand fast der Eindruck, als ob ein Gericht darauf wartete, daß sich andere Gerichte der Gegenauffassung anschlössen und diese zur „ganz überwiegend herrschenden Meinung" machten. Vom Argumentationspotential wurde annähernd kein Gebrauch gemacht.

2. Auch die Rechtswissenschaft blieb zögernd, wobei allerdings Vollstreckungsrecht nicht eben ein Rechtsgebiet ist, das

---

[1]) DGVZ 1985, S. 177.

[2]) MDR 1985, S. 102.

[3]) DGVZ 1984, S. 36, dieser allerdings mit zum Teil abweichender Begründung.

[4]) OLG Bamberg, JurBüro 1989, S. 1264; AG Donaueschingen, RPfleger 1990, S. 389. Dem LG Berlin, AnwBl 1985, S. 270 f., mochten meine abweichenden Ausführungen noch nicht bekannt gewesen sein; dort wird immerhin folgerichtig (als Konsequenz der Annahme eines „geschlossenen Verfahrens") dafür gehalten, daß bei einem anwaltlichen Vollstreckungsauftrag gegen mehrere Gesamtschuldner die Gebühr des § 57 BRAGO mehrfach ausgelöst wird, sogar wenn die Anträge in einem einzigen Schriftsatz zusammengefaßt sind.

[5]) So etwas gibt es nach Auffassung des AG Donaueschingen, RPfleger 1990, S. 389, auch.

[6]) LG Lübeck, DGVZ, 1991, S. 156 = JurBüro 1992, S. 58; ähnlich LG Stuttgart, RPfleger 1993, S. 38.

die juristische Elite anlockt[7]), wonach es nicht verwundert, daß solche Beiträge wenig rechtswissenschaftliche Resonanz finden. Sie werden zwar meist erwähnt, aber nur der Vollständigkeit des wissenschaftlichen Apparates halber und dementsprechend meist nur im Anschluß an das Kürzel „A. A.“[8]). Meist waren die gegnerische Auffassung und ihre Vertreter nicht einmal eine Fußnote wert[9]). *Thomas/Putzo*[10]) verblieb zwar bei seiner Gegenauffassung, billigte der hier vertretenen Grundauffassung aber immerhin „beachtliche Argumente“ zu. In größer angelegten Werken zu § 788 ZPO ist die Problematik nicht gegenständlich geworden[11]).

III. Die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle

1. a) In Voraussicht dessen habe ich seinerzeit ausgeführt: „Sollte die hier vertretene Auslegung in der Rechtspraxis nicht durchzusetzen sein, ist der Gesetzgeber aufgerufen, am § 788 I 1 ZPO nachzubessern[12]).“

Das ist nun in Gestalt des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vom 25. 11. 1997[13]) geschehen, und zwar im Kontext eines ganzen Bündels von Gesetzesänderungen[14]). Der zugrundeliegende Gesetzentwurf, „der sich im wesentlichen auf Vorschläge aus der Vollstreckungspraxis stützt, will das Zwangsvollstreckungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Die Durchsetzbarkeit von Vollstreckungstiteln soll verbessert werden, ohne daß berechtigte Interessen der Schuldner beeinträchtigt werden[15])“.

b) Soweit hier interessierend, erfuhr § 788 ZPO folgende Änderungen:

aa) Dem § 788 Abs. 1 ZPO ist folgender Satz angefügt worden:

> *„Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner; § 100 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“*

bb) Als Überleitungsvorschrift bestimmt Art. 3 Abs. 3 der Novelle:

> *„§ 788 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 Buchstabe a gilt nur für Kosten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.“*

c) Während sich für die Überleitungsvorschrift keine besondere Begründung findet, hat der Bundesrat die „Neuregelung“ der gesamtschuldnerischen Haftung wie folgt gerechtfertigt: Es dürfe nicht zu Lasten des Gläubigers gehen, wenn ein Zwangsvollstreckungsversuch gegen einen von mehreren gleichrangig haftenden Schuldnern erfolglos geblieben ist und dadurch zusätzliche Kosten verursacht hat. Die übrigen Schuldner hätten nämlich die Pflicht gehabt, ebenfalls unverzüglich die titulierte Forderung zu erfüllen. Hätten sie dieser Pflicht genügt, wären dem Gläubiger die durch den fruchtlosen Vollstreckungsversuch zusätzlich verursachten Kosten erspart geblieben. Die gesamtschuldnerische Haftung für die Vollstreckungskosten finde ihre Rechtfertigung letztlich im Verzug der Schuldner. Spätestens mit Zustellung der Klage gerieten die Gesamtschuldner in Verzug (§ 284 Abs. 1 Satz 2 BGB). Wenn alle Gesamtschuldner in Verzug geraten, dann haften sie auch gesamtschuldnerisch für die Verzugsfolgen. Eine solche Solidarhaftung der Schuldner erscheine dagegen unangemessen, wenn ein in Anspruch genommener Schuldner für sich erfolglos Rechtsmittel gegen die gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung einlegt und dadurch in seiner Person weitere Kosten verursacht hat (§ 100 Abs. 3 ZPO analog)[16]).

2. Was hier als „Neuregelung“ bezeichnet worden ist, war nach meiner Auffassung bereits zuvor geltendes Recht (worauf im Zusammenhang mit der Überleitungsvorschrift noch einzugehen sein wird). Jedenfalls ist die Streitfrage jetzt im Grundsatz geklärt, und das ist ein unverkennbarer Fortschritt. Es läßt sich gegenwärtig nur andeutungsweise kommentieren, welche Probleme durch die Gesetzesänderung aufgeworfen werden.

a) Es mag bedauerlich sein, daß der Gesetzgeber die Novelle nicht zum Anlaß genommen hat, dem Vorschlag zu folgen, „eine Legaldefinition des Begriffs der ‚Kosten der Zwangsvollstreckung‘ in das Gesetz aufzunehmen; dadurch könnten zahlreiche Streitfragen, die in der Praxis von erheblicher Bedeutung sind (z. B. die Frage, ob die Kosten eines Ratenzahlungsvergleiches oder für Inkassobüros Vollstreckungskosten sind) einfacher entschieden werden“[17]).

b) aa) Vor der Anwendung des § 788 Abs. 1 ZPO im Zwangsvollstreckungsverfahren steht die Anwendung der §§ 91 ff. ZPO im Titulierungsverfahren. Die gesamtschuldnerische Haftung für die Kosten des Rechtsstreits braucht allerdings nicht tituliert zu werden; denn sie ergibt sich unmittelbar aus § 100 Abs. 4 S. 1 ZPO, indes: Die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß kann ja auch ohne Vorlage des zugrunde liegenden Urteils erfolgen[18]), und deshalb sollte in einem Kostenfestsetzungsbeschluß klargestellt werden, daß gesamtschuldnerische Kostenhaftung vorliegt[19]). Fehler im Titulierungsverfahren (vgl. z. B. den Streit um die gesamtschuldnerische Haftung von Hauptschuldner und Bürgen) können weder im Kostenfestsetzungsverfahren noch in späterer Zwangsvollstreckung korrigiert werden.

bb) Wegen § 788 Abs. 1 ZPO bedarf es innerhalb eines Vollstreckungsvorgangs normalerweise keiner förmlichen Entscheidung, wer die Kosten des Vollstreckungsvorgangs zu tragen hat; diese Kosten sind vielmehr „mit dem zur Zwangsvoll-

---

7) Eine der wenigen wohltuenden Ausnahmen zum hier interessierenden § 788 ZPO ist *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstrekkungsrecht, 11. Aufl. 1997, S. 737 ff.

8) Z. B. *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 21. Aufl. 1995, § 788 Rdnr. 4 a Fn. 33; *Rosenberg*, S. 738 Fn. 15; *Zöller/Stöber*, ZPO, 20. Aufl. 1997, § 788 Rdnr. 10; *Schuschke*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl. 1997, § 788 Rdnr. 3 Fn. 3; Münchener Kommentar zur ZPO/*Schmidt*, 1992, § 788 Rdnr. 24 Fn. 89.

9) So z. B. (und wie immer allgegenwärtig) *Mümmler*, JurBüro 1986, S. 1121 (1127 Fn. 37, wo allerdings immerhin *Alisch* DGVZ 1984, S. 36, erwähnt wird), und JurBüro 1987, S. 1641 (1650).

10) ZPO, 20. Aufl. 1997, § 788 Rdnr. 7.

11) *Becker/Eberhard*, Grundlagen der Kostenerstattung bei der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, 1985; *Johannsen*, Die Beitreibung der Vollstreckungskosten gem. § 788 ZPO, 1988. Auch auf der Tagung der Vereinigung der Zivilprozeßrechtslehrer 1992 scheint das Thema nicht problematisiert worden zu sein, vgl. ZZP 105, 393 ff.; auch *Jesse*, DGVZ 1993, S. 85, spricht es nicht an.

12) MDR 1985, S. 105.

13) BGBl. I S. 3039.

14) Zu diesen und der Gesetzgebungsgeschichte *Seip*, DGVZ 1998, S. 1 ff.

15) Begründung des Entwurfs des Bundesrates, BT-Ds 13/341; ähnlich die Beschlußempfehlung des Bundestagsrechtsausschusses vom 12. 11. 1997, BT-Ds 13/908.

16) BT-Ds 13/341, S. 19. f.

17) *Jesse*, DGVZ 1993, S. 85 (86).

18) LG Hamburg, AnwBl 1974, S. 167.

19) *Baumbach/Hartmann*, § 100 Rdnr. 24.

streckung stehenden Anspruch beizutreiben“, und dies geschieht in Verantwortung des Vollstreckungsorgans, das zugleich zu befinden hat, ob diese Kosten notwendig waren (und wozu § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO auf § 91 ZPO verweist).

Das kann anders sein, wenn die Vollstreckungsmaßnahme dem Vollstreckungsgericht obliegt und die Gestalt einer förmlichen Entscheidung (Beschluß) hat. Besondere Fälle dieser Art sind die §§ 887 ff. ZPO (Erzwingungsvollstreckung), mit denen der Gläubiger z. B. die Vornahme einer unvertretbaren Handlung in der Weise erzwingt, daß auf seinen Antrag das Prozeßgericht den Schuldner durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Vornahme anhält (§ 888 Abs. 1 ZPO). Es hat Streit bestanden, ob solche Beschlüsse mit einer Entscheidung über die Kosten dieser (Vollstreckungs-)Verfahren zu verbinden sind. Nach einer Auffassung[20]) sind solche Kosten, da Kosten der Zwangsvollstreckung, nach § 788 Abs. 1 beizutreiben und unterliegen deshalb nicht der Kostenbeschlußfassung; anders nur bei Zurückweisung (oder Rücknahme) des Antrages, da es sich auf diese Weise nicht um notwendige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen handelt. Nach anderer Ansicht ist stets ohne Rücksicht auf § 788 Abs. 1 ZPO und unabhängig vom Kostenanspruch im Haupttitel über die Kosten eines solchen Verfahrens zu entscheiden[21]).

Beiläufig und an versteckter Stelle ist auch dieser Streit entschieden worden. Durch Art. 1 Nr. 30 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle ist dem § 891 ZPO folgender Satz angefügt:

> *„Für die Kostenentscheidung gelten die §§ 91–93, 95–100, 106, 107 entsprechend.“*

Damit ist auch auf diese Weise § 100 ZPO Bestandteil des Vollstreckungskostenrechts geworden. Dort ist allerdings der Zusatz (wie jetzt in § 788 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 ZPO): „Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner“ nicht für notwendig gehalten worden. Das ist durch die Verweisung auf § 100 ZPO (und damit auch auf dessen Abs. 4 S. 1) wohl auch entbehrlich. Man fragt sich allerdings, warum dann im neuen § 788 Abs. 1 S. 3 ZPO eine solche ausdrückliche Regelung erfolgen mußte, zumal sich dort noch zusätzlich eine Verweisung auf § 100 Abs. 4 ZPO befindet. Jedenfalls hat das (Prozeß-)Gericht in solchen Fällen eine Kostenentscheidung zu treffen. Obgleich § 891 S. 3 ZPO nicht auch auf § 103 ZPO (Kostenfestsetzung) verweist, kann nach dem neuen § 788 Abs. 2 ZPO auch insoweit die Kostenfestsetzung betrieben werden. Die Frage ist, ob in der Kostenentscheidung die gesamtschuldnerische Kostenhaftung besonders ausgesprochen werden muß. Bei unmittelbarer Anwendung des § 100 Abs. 4 S. 1 ZPO wäre das nicht der Fall; diese Vorschrift ersetzt ja gerade (wenn die Verurteilung zur Hauptleistung gesamtschuldnerisch erfolgt) eine ausdrückliche gesamtschuldnerische Kostentitulierung. Es fragt sich, ob der Gesetzgeber durch den neuen § 891 S. 3 ZPO daran etwas ändern wollte. Man wird die Fragen verneinen, gleichwohl aber auch hier empfehlen dürfen, die gesamtschuldnerische Kostenhaftung mit zu tenorieren.

c) Die Neuregelung des § 788 Abs. 1 S. 3 ZPO beginnt mit dem Wort: „Soweit“ (mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind), welches Wort im Vorbild, also in § 100 Abs. 4 S. 1 ZPO, fehlt und dort hineininterpretiert werden muß, weil im Einzelfall auch eine teils gesamtschuldnerische, teils teilschuldnerische Verurteilung in Betracht kommt; die Vollstreckungspraxis braucht sich bei den Prozeßkosten nicht zu sorgen, da sich die Kostenverteilung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß ergibt. Bei den Vollstreckungskosten dagegen bedingt das „soweit“ u. U. unerquickliche Quotierung und Rechnerei. Ihr kann sich das jeweilige Vollstreckungsorgan nicht entziehen, und ich wage die Vermutung, daß hier Arbeit und Streitpotential lauert. Zwar können Meinungsverschiedenheiten zwischen Gläubiger und Schuldner auch insoweit im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 788 Abs. 2 ZPO entschieden werden, doch ist dieses grundsätzlich fakultativ[22]) und dient nicht der Streitschlichtung zwischen Vollstreckungsorgan und Gläubiger oder Schuldner oder gar, um sich eigene Rechnerei zu ersparen.

Ansonsten wird man wegen der Einzelheiten auf die für das Erkenntnisverfahren getroffene Regelung des § 100 Abs. 3 und 4 zurückgreifen müssen, wofür die Verweisung im neuen § 788 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 dienlich sein soll[23]).

d) § 788 Abs. 1 S. 3 Hs. fügt hinzu: „§ 100 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

aa) Es fällt zunächst auf, daß eine Bezugnahme auf § 100 Abs. 2 ZPO fehlt: „Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit kann nach dem Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstab genommen werden.“ Damit und in Abgrenzung zu den in § 100 Abs. 3 ZPO angesprochenen besonderen Angriffs- und Verteidigungsmitteln ist hier die Beteiligung am Angriff bzw. an der Verteidigung selbst gemeint, z. B. in Form einer Klageerweiterung oder einer Widerklage; genannt werden auch die Fälle, daß sich der Streit gegenüber (nur) einem Streitgenossen in der Hauptsache erledigt hat[24]) oder daß gegen einen Streitgenossen Versäumnisurteil ergangen ist[25]), vielleicht auch der Fall des Anerkenntnisses durch einen Streitgenossen[26]).

Vergleichbare Fälle sind auch in der Zwangsvollstreckung denkbar, wenn z. B. der Gläubiger gegen einen Schuldner wegen der Gesamtforderung vollstreckt, aber (z. B. wegen voraussehbarer Fruchtlosigkeit) gegen den anderen nur wegen einer Teilforderung (vielleicht, weil er insoweit nur auf eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung als Voraussetzung für die eidesstattliche Offenbarungsversicherung zielt). Die Neuregelung des § 788 Abs. 1 S. 3 ZPO berücksichtigt solche Fälle nicht. Mangels Verweisung auf § 100 Abs. 2 ZPO ist davon auszugehen, daß eine Rücksichtnahme auf solche Unterschiedlichkeit nicht erfolgen soll, daß sich an der gesamtschuldnerischen Haftung durch eine solche Disproportionalität des Kostenanfalls also nichts ändern soll. Interessanterweise gilt das für den neuen § 891 S. 3 ZPO (Kostenentscheidung bei der Erzwingungsvollstreckung) nicht; denn dort wird auf § 100 ZPO in seiner Gänze, also auch auf § 100 Abs. 2 ZPO verwiesen, obgleich Fälle unterschiedlicher Beteiligung am Erzwingungsverfahren schwerer denkbar sind. Spätestens an dieser Stelle kommt es zum Bruch: Wenn z. B. ein Schuldner an einem Verfahren nach § 888 ff. ZPO gar nicht beteiligt wird (z. B. weil er die von ihm geschuldete unvertretbare Handlung vorgenommen hat), kann dort eine Kostenentscheidung gegen

---

[20]) *Zöller/Stöber*, § 887 Rdnr. 9.

[21]) OLG München, MDR 1964, S. 767; OLG Hamm, RPfleger 1973, S. 104; OLG Saarbrücken, OLGZ 67, S. 34; OLG Frankfurt, MDR 1974, S. 411.

[22]) Vgl. *Baumbach/Hartmann*, § 788 Rdnr. 10; abweichend BGHZ 90, S. 207 (209), für Zwangsvollstreckungskosten, die im Anfechtungsprozeß gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners geltend gemacht werden, und OLG Celle, NJW 1972, S. 1902, für solche, die mit einer Zwangssicherungshypothek eingetragen werden sollen.

[23]) *Baumbach/Hartmann*, § 788 Rdnr. 7.

[24]) BGH, LM § 4 ZPO Nr. 9.

[25]) LG Münster, JurBüro 1978, S. 753.

[26]) *Baumbach/Hartmann*, § 100 Rdnr. 33.

ihn nicht ergehen; nach Maßgabe des neuen § 788 Abs. 1 S. 3 ZPO soll er aber für die gesamten Kosten der Zwangsvollstreckung gesamtschuldnerisch haften, welche Haftung ihm allerdings erspart bleibt, weil es gegen ihn keine Kostenentscheidung gibt.

bb) Der von § 788 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 ZPO und von § 891 Abs. 1 S. 3 ZPO in Bezug genommene § 100 Abs. 3 ZPO lautet:

> *„Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so haften die übrigen Streitgenossen nicht für die dadurch veranlaßten Kosten."*

Das ist von dem (in § 788 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 ZPO nicht erwähnten) § 100 Abs. 2 ZPO insoweit abzugrenzen, als es hier nicht um den Angriff oder die Verteidigung selbst geht (also um das Ausmaß der Beteiligung am Verfahren), sondern um besondere Mittel, die dem Angriff oder dessen Abwehr dienen, z. B. ein Beweisantrag oder eine Beweiseinrede, oder wenn eine Beweisaufnahme durch Behauptungen oder Bestreiten nur eines Streitgenossen notwendig ist[27]). Der, der solche Kosten veranlaßt hat, haftet allein für sie. Durch den Vorbehalt in § 100 Abs. 4 ZPO („unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3") wird klargestellt, daß dies auch für den Fall gesamtschuldnerischer Verurteilung in der Hauptsache gilt. Besonderer Beliebtheit in der richterlichen Spruchpraxis scheint sich diese Regelung nicht zu erfreuen.

Es wird nun Aufgabe der Rechtspraxis sein, Anwendungsfälle für eine so begründete teilschuldnerische Kostenhaftung in der Zwangsvollstreckung zu finden. Insoweit auch in der Zwangsvollstreckung Kostenentscheidungen zu ergehen haben, die einen Kostenfestsetzungsbeschluß notwendig machen, gilt das bereits Gesagte. Erst der Kostenfestsetzungsbeschluß ist Vollstreckungsgrundlage, und das Vollstrekkungsorgan hat mit der Prüfung und Entscheidung dieser Frage nichts mehr zu tun.

Es ist schwierig, sich den Anwendungsbereich dieser Vorschrift innerhalb des § 788 Abs. 1 ZPO vorzustellen. In den Gesetzesmaterialien wird nur die Fallgruppe genannt, „wenn ein in Anspruch genommener Schuldner für sich erfolglos Rechtsmittel gegen die gegen ihn gerichtete Zwangsvollstrekkung einlegt und dadurch in seiner Person weitere Kosten verursacht hat (§ 100 Abs. 3 ZPO analog)"[28]).

Das mutet etwas seltsam an, geht es in § 100 Abs. 3 ZPO doch gar nicht um Rechtsmittel, worunter man einen Rechtsbehelf versteht, durch den eine Entscheidung vor ihrer Rechtskraft der Nachprüfung einer höheren Instanz mit dem Ziel der Aufhebung (oder Abänderung) unterbreitet wird; dementsprechend sind Rechtsmittel im Sinne der ZPO nur Berufung, Revision und Beschwerde. Die Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers nach § 11 Abs. 2 RPflG kann aber zur Beschwerde und damit zu einem Rechtsmittel werden[29]), weshalb die aus der erfolglosen (Durchgriffs-)Erinnerung erwachsende Beschwerde gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO Rechtsmittel im Sinne des § 100 Abs. 3 ZPO sein könnte. Die Kosten von Rechtsmitteln sind aber nicht in § 100 Abs. 3 ZPO geregelt, sondern in § 97 Abs. 1 ZPO: „Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, die es eingelegt hat." Ergeht aufgrund dieser Vorschrift eine Kostenentscheidung, kann sie sich ohnehin nur gegen den (Gläubiger oder Schuldner) richten, der am Rechtsmittelverfahren beteiligt war; wenn nur ein Vollstreckungsschuldner ohne Erfolg ein solches Rechtsmittel einlegt, kann die Kostenentscheidung auch nur gegen ihn ergehen.

Wenn also die Verweisung des § 788 Abs. 1 S. 3 ZPO auf § 100 Abs. 3 ZPO tatsächlich nur Rechtsmittel eines Schuldners gegen eine gegen ihn ergangene Vollstreckungsmaßnahme meint, fragt sich, ob es einer solchen Verweisung neben § 97 Abs. 1 ZPO noch bedarf. Die Frage ist zu bejahen, weil § 97 Abs. 1 ZPO naturgemäß die Frage nicht beantwortet, wer am Ende vollstreckungsrechtlich die dem Gläubiger in einem solchen Verfahren entstandenen Kosten zu tragen hat, nämlich als notwendige Vollstreckungskosten im Sinne des § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO. Bejaht man die Gesamtschuld der Schuldner für (grundsätzlich) alle Vollstreckungskosten, kann der Gläubiger die ihm in einem Rechtsmittelverfahren gegen einen Schuldner entstandenen (z. B. Anwalts-)Kosten als notwendige Vollstreckungskosten auch beim anderen Vollstreckungsschuldner geltend machen, und das wird durch die Verweisung auf § 100 Abs. 3 ZPO vermieden. Das ist allerdings inkonsequent. Denn aus der Sicht des Gläubigers sind diese Kosten ebenso notwendig wie andere Vollstreckungskosten, die vom jeweils anderen Vollstreckungsschuldner ausgelöst werden. Ob solche Kosten durch einen für den Gläubiger erfolglosen Besuch des Gerichtsvollziehers ausgelöst werden oder durch eine erfolglose (Durchgriffs-)Erinnerung nach § 766 ZPO, macht aus der Sicht des Gläubigers keinen Unterschied. Es ist hiernach ein Systembruch, wenn diese Kostenhaftung nicht gesamtschuldnerisch sein soll.

Man wird allerdings für möglich halten, daß die Gesetzesbegründung mit ihrem Hinweis auf Rechtsmittelkosten zu kurz greift und daß die Praxis weitere Anwendungsfälle des § 100 Abs. 3 ZPO zu Tage bringen wird, nämlich nicht nur Rechtsmittel (die § 100 Abs. 3 ZPO selbst gar nicht meint), sondern auch, und nur hiervon handelt ja § 100 Abs. 3 ZPO, „besondere Angriffs- und Verteidigungsmittel" eines Schuldners, die Kosten auslösen. Man wird wohl am ehesten fündig, wenn man Kostenquellen sucht, wofür namentlich Anwaltskosten in Frage kommen. § 58 BRAGO ist insoweit mit dem Kostenanfall aber sehr zurückhaltend (und in Gestalt des Art. 2 Abs. 7 Nr. 2 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle noch zurückhaltender geworden: Nunmehr ist Gesetz, daß auch die Anordnung der Wohnungsdurchsuchung, § 758 a ZPO, keine besondere Angelegenheit ist, die eine Gebühr nach § 57 BRAGO auslöst). § 58 Abs. 3 BRAGO wird hingegen zeigen, ob es Anwendungsfälle für § 100 Abs. 3 ZPO außerhalb des eigentlichen Rechtsmittelbereiches gibt.

cc) § 788 Abs. 1 S. 3 ZPO verweist ferner auf § 100 Abs. 4 ZPO:

> *„Werden mehrere Beklagte als Gesamtschuldner verurteilt, so haften sie auch für die Kostenerstattung, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3, als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese Haftung auf die im Absatz 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt."*

Man fragt sich, welche Bedeutung die Verweisung des § 788 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 ZPO auf diese Vorschrift haben soll. Daß Titelgesamtschuldner für die Titulierungskosten gesamtschuldnerisch haften, bedurfte keiner Bezugnahme, weil das ja nunmehr für die Vollstreckungskosten gesondert und ausdrücklich geregelt ist; ebenso bedurfte es keiner Bezugnahme auf die Verweisung des § 100 Abs. 4 S. 1 ZPO auf § 100 Abs. 3 ZPO („unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3"), weil

---

27) *Baumbach/Hartmann*, § 100 Rdnr. 38.

28) Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates, BR-Ds. 13/341 vom 27. 1. 1995, S. 19 f.; ebenso die Begründung des Ländergesetzesantrages, BR-Ds. 134/94 vom 9. 2. 1994, S. 57.

29) Vgl. *Zöller/Gummer*, Rdnrn. 1 f. vor § 511.

der neue § 788 ZPO ja seinerseits bereits auf § 100 Abs. 3 verweist. Dementsprechend geht die Verweisung auf § 100 Abs. 4 S. 1 ZPO ins Leere.

Es verbleibt die Verweisung auf den verbleibenden Teil:

> *„Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese Haftung auf die in Abs. 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt.“*

Auch diese Verweisung ist im Grunde entbehrlich. Der Text stört schon in § 100 Abs. 4 ZPO, weil dort nicht der richtige Ort ist, Vorschriften des bürgerlichen Rechts für geltend zu erklären, an deren Geltung auch das Fehlen eines solchen Hinweises nichts änderte, und das gilt um so mehr für § 788 Abs. 1 ZPO, dessen Kern die untitulierte Kostenvollstreckung ist, innerhalb derer das Vollstreckungsorgan mit weitgehender Kostenhaftung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nichts zu tun hat.

dd) Im Ergebnis können die Verweisungen des neuen § 788 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 ZPO nur begrenzt für geglückt gehalten werden.

d) Nicht unproblematisch ist auch die Übergangsvorschrift des Art. 3 Abs. 3 der Novelle, nach der die „Neuregelung“ nur für Kosten gilt, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (nach Maßgabe seines Art. 4 Abs. 1 am 1. 1. 1999) entstehen.

Was bedeutet diese Vorschrift für die Vollstreckungstheoretiker, die bereits dem alten § 788 Abs. 1 ZPO die gesamtschuldnerische Haftung für die Vollstreckungskosten entnommen haben? Und was bedeutet sie für die Vollstreckungspraktiker, die das in der Vollstreckung umgesetzt haben und in deren Vollstreckungskonten die Vollstreckungskosten seit jeher ebenso (also gesamtschuldnerisch) gebucht sind?

Rechtsquellentheoretisch ist zu bedenken, daß § 788 Abs. 1 ZPO durch die Novelle nicht rückwirkend geändert werden sollte (und aus verfassungsrechtlichen Gründen vielleicht auch gar nicht rückwirkend hätte geändert werden können[30])). Das heißt zunächst, daß sich an der alten Fassung rückwirkend nichts ändert, und das bedeutete weiter, daß sich an der alten Auslegung und Anwendung dieser Fassung nichts ändert, womit zwar nicht gesagt wird, welche Auslegung und Anwendung die richtige war, wohl aber, daß die eine oder andere Auffassung durch die Gesetzesveränderung nicht (rückwirkend) falsch geworden ist, und das würde bedeuten, daß die Vollstreckungspraktiker (seien dies Gläubiger, ihre anwaltlichen Vertreter oder Vollstreckungsorgane) die Altfälle so weiterbehandeln dürfen, wie sie das bislang (und durchaus unterschiedlich) für richtig gehalten haben.

Etwas anderes gälte nur, wenn die Übergangsvorschrift insoweit eine (rückwirkende) Sperrwirkung entfalten würde. Das aber ist rechtsquellentheoretisch ausgeschlossen. Der Gesetzgeber (oder die ihm zuarbeitende Ministerialbürokratie) ist anscheinend („Neuregelung“) davon ausgegangen, daß der alte Gesetzestext keine gesamtschuldnerische Kostenhaftung begründete, und wollte sie nicht (versehentlich und rückwirkend) einführen, weshalb ausdrücklich festgelegt worden ist, daß sie „nur für Kosten (gilt), die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen“. Ob es aber nach § 788 Abs. 1 ZPO a. F. eine solche (gesamtschuldnerische) Kostenhaftung gab, hat der jetzige Gesetzgeber nicht entschieden; die Überleitungsvorschrift gilt nur dem neuen Gesetzestext, weil alter Text nicht überzuleiten ist. Art. 3 Abs. 3 der Novelle will offenbar klarstellenden Charakter des Inhalts haben, daß niemand auf die Idee kommt, die Neufassung des Gesetzes rückwirkend auf Altfälle anzuwenden; das besagt aber nicht, nach welchem Verständnis des alten Rechts Altfälle zu behandeln sind.

---

30) Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Rückwirkung von Gesetzen zuletzt *Brüning*, NJW 1998, S. 1525 ff.

Kostenfragen bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher nach der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel, LG Bonn/JAFS Monschau

Winterstein[1]) hat sich erstmals mit den Kosten des eidesstattlichen Versicherungsverfahrens vor dem Gerichtsvollzieher auseinandergesetzt. In einigen der aufgeführten Fälle lassen sich jedoch auch andere Lösungen vertreten, beziehungsweise sollten die aufgezeigten Lösungen dazu führen, für diese Fälle bei der noch vorzunehmenden Anpassung der Verfahrensabläufe und der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze besondere Regelungen zu treffen.

1. a) Der Gläubiger beantragt ein Vermögensverzeichnis oder Einsicht in ein Vermögensverzeichnis. Das Vollstrekkungsgericht stellt fest, daß noch keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde. Der Gläubiger beantragt daraufhin die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei dem Gerichtsvollzieher.

b) Wie Fall a), aber der Gläubiger hat beantragt, falls die eidesstattliche Versicherung noch nicht abgegeben wurde, den Antrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung an den Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Das Vollstreckungsgericht entspricht diesem Antrag.

Winterstein geht davon aus, daß bei dem Vollstreckungsgericht eine Gebühr KV 1644, 1645 n. F.[2]) und auch bei dem Gerichtsvollzieher eine solche aus § 27 a I GVKostG anfällt[3]).

Für den Fall, daß zunächst beim Gerichtsvollzieher ein Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eingegangen ist, der nach Festlegung einer bereits früher innerhalb der Frist des § 915 III ZPO n. F. erfolgten Abgabe aufgrund eines Alternativantrags oder eines gesonderten Antrags auf Erteilung einer Abschrift eines bereits früher abgegebenen Vermögensverzeichnisses oder einer Einsicht in ein bereits früher abgegebenes Vermögensverzeichnis an das Vollstreckungsgericht abgegeben wird, bestimmen die Anmerkungen zu KV 1644, 1645 n. F.:

---

1) *Winterstein*, DGVZ 1998, S. 54.

2) Anlage 1 zu § 11 I Gerichtskostengesetz.

3) *Winterstein*, DGVZ 1998, S. 54 (56).

„Die Gebühr entfällt, wenn

a) ein Verfahren des Antragstellers auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung – auch vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts – nicht fortgesetzt worden ist, weil der Schuldner das Vermögensverzeichnis, dessen Abschrift beantragt worden ist, innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hatte, oder …“

Daraus ergibt sich, daß, soweit bei einem Gerichtsvollzieher bereits eine Gebühr für das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung entstanden ist, keine Gebühr gemäß KV 1644, 1645 n. F. mehr erhoben werden kann.

Der Gläubiger, dem eine Abschrift eines bereits früher abgegebenen Vermögensverzeichnisses erteilt wird, soll dem Gläubiger gleichgestellt werden, auf dessen Antrag die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde[4]).

Der Ansatz von zwei Gebühren steht im übrigen auch nicht mit der Absicht des Gesetzgebers in Übereinstimmung, die Kostenberechnung im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu vereinfachen[5]).

Werden diese Grundsätze auch den von *Winterstein* gebildeten Fällen zugrundegelegt, kann dies nur zu dem Ergebnis führen, daß auch hier nur *eine* Gebühr zu erheben ist. Jedem Gläubiger soll ermöglicht werden, zu den gleichen Kosten über die Vermögensverhältnisse des Schuldners informiert zu werden.

In den oben genannten Fällen wird daher bei Gericht eine Gebühr KV 1644 bzw. 1645 n. F. anfallen, die gemäß § 65 III GKG vorausgezahlt werden muß. Durch den Gerichtsvollzieher kann dann eine Gebühr aus § 27 a GVKostG n. F. nicht mehr erhoben werden. Er darf nur noch bei ihm anfallenden Auslagen in Ansatz bringen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber die von Winterstein gebildeten Fälle anders lösen wollte, als den Fall des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verbunden mit einem Antrag auf Erteilung eines bereits früher abgegebenen Vermögensverzeichnisses. Vielmehr ist davon auszugehen, daß wegen der Seltenheit dieser Fallgestaltung eine besondere Regelung nicht für notwendig erachtet wurde.

Die Erhebung nur einer Gebühr – in diesem Fall durch das Gericht – wird in der Praxis aber nicht zu einer merkbaren Benachteiligung der Gerichtsvollzieher führen. Auch der Gerichtsvollzieher erhebt die Kosten für die Landeskasse (Nr. 1 I GVKostGr), es würden ihm allerdings, obwohl er das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durchführt, die ihm zustehenden Entschädigungen und Vergütungen (§ 10 a), b) GVO) nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung[6]) und den Verordnungen zur Abgeltung der Bürokosten[7]) verloren gehen.

Anträge auf Erteilung eines bereits früher abgegebenen Vermögensverzeichnisses ohne sicheres Wissen über eine bereits abgegebene eidesstattliche Versicherung werden jedoch selten sein. Derartige Anträge erfolgen in der Regel nur dann, wenn durch Anfrage bei dem Schuldnerverzeichnis festgestellt wurde, daß die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben wurde. Die Anzahl der Fälle, in denen dann noch eine Weiterleitung an den Gerichtsvollzieher – etwa wegen unrichtiger Auskunft oder zwischenzeitlicher Löschung der Eintragung – notwendig ist, wird noch geringer sein, so daß diese Fälle in der Praxis keine Rolle spielen werden.

2. Im Fall des § 902 II ZPO n. F., der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in der JVA nach Verhaftung, erfolgt diese durch den *zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes*. Mit der Einlieferung in die JVA ist ein Wechel der Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbunden. Soweit *Winterstein* dem die eidesstattliche Versicherung abnehmenden Gerichtsvollzieher nur Auslagen zubilligt[8]), ist die Aussage nach der jetzigen Kostenregelung zutreffend.

Sie ist jedoch nicht praxisgerecht und berücksichtigt insbesondere nicht den Arbeitsaufwand der Gerichtsvollzieher, die die eidesstattliche Versicherung abnehmen.

Mit Eingang des Auftrags bzw. dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 I ZPO n. F. bei dem Gerichtsvollzieher des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes ist die Gebühr des § 27 a I GVKostG n. F. entstanden (§ 27 a II GVKostG n. F.). Die Fälligkeit der Gebühr tritt bei Beendigung des Verfahrens ein, weil nach der unveränderten Bestimmung des § 4 GVKostG die Kosten mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig werden. § 4 GVKostG läßt sich auf § 27 a GVKostG n. F. nicht direkt anwenden. § 27 a GVKostG n. F. normiert keine konkrete Amtshandlung, sondern ein Verfahren. Die Fälligkeit der Gebühr tritt daher mit Beendigung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein, wobei „Amtshandlung“ hier so zu lesen ist, daß die Gebühr mit Beendigung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung fällig wird.

Eine endgültige Beendigung des Verfahrens ist aber erst dann eingetreten, wenn das Vermögensverzeichnis bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht hinterlegt ist (§ 900 V ZPO n. F.), was auch im Fall der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher des Haftortes durch den Gerichtsvollzieher des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes erfolgt.

Ein Kostenansatz durch diesen Gerichtsvollzieher würde jedoch bedeuten, daß derjenige Gerichtsvollzieher, der das Vermögensverzeichnis mit dem Schuldner erstellt und die eidesstattliche Versicherung abnimmt, keine Gebühr ansetzen kann. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, daß bei einem für eine Haftanstalt zuständigen Gerichtsvollzieher diese Fälle häufiger auftreten könnten.

Die gleiche Problematik ergibt sich, wenn der Schuldner nach Ladung zum Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verzogen ist. Gemäß § 899 I ZPO n. F. bleibt der angegangene Gerichtsvollzieher zuständig. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt jedoch durch den im Wege der Rechtshilfe ersuchten Gerichtsvollzieher[9]). Auch dieser Gerichtsvollzieher könnte keine Gebühr erheben, da das Verfahren auch hier erst beendet ist, wenn das Vermögensverzeichnis durch den nach § 899 I ZPO n. F. zuständigen Gerichtsvollzieher bei dem Vollstreckungsgericht hinterlegt ist.

---

4) BT-Drucksache 12/6962 zur Fassung der KV 1644 durch das KostÄndG 1996, abgedruckt bei *Oestreich/Hellstab/Winter*, GKG, Rdnr. 3 zu KV 1643–1645.

5) BT-Drucksache 10/5113 zur Einführung von KV 1152, 1153 bei Neustrukturierung der Kostenberechnung im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch das KostÄndG 1986, abgedruckt bei *Oestreich/Hellstab/Winter*, GKG, Rdnr. 2 zu KV 1643–1645.

6) VO v. 8. 7. 1976 (BGBl. I S. 1783) in der Fassung vom 17. 12. 1993 (BGBl. I S. 2240).

7) In der jeweiligen Länderfassung.

8) *Winterstein*, DGVZ 1998, S. 54 (57).

9) Vgl. zum bisherigen Recht *Behr*, JurBüro 1977, 897; Rpfl. 1988, 1.

Während es bei dem bisherigen Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsgerichte nicht von besonderer Bedeutung war, durch welches Gericht die Kosten erhoben wurden, weil die Kosten insgesamt den Justizhaushalten zugute kamen, ist dies bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher anders. Wie oben bereits ausgeführt, erhebt zwar auch der Gerichtsvollzieher die Kosten für die Landeskasse (Nr. 1 I GVKostGr), er erhält jedoch Gebührenanteile nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung und den Verordnungen zur Abgeltung der Bürokosten.

Dem Gerichtsvollzieher des Haftortes und dem im Wege der Rechtshilfe ersuchten Gerichtsvollzieher würden diese Gebührenanteile nicht entstehen, obwohl diese Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis mit dem Schuldner aufnehmen und die eidesstattliche Versicherung abnehmen.

Dem Arbeitsaufwand und der Verantwortung angemessen wäre es daher, diesen Gerichtsvollziehern die Gebühr des § 27 a I GVKostG zuzugestehen. Dies könnte durch Regelung dieser Fälle in den Gerichtsvollzieherkostengrundsätzen erfolgen. Ein Ausgleich ergibt sich dadurch, daß der umgekehrte Fall genauso vorkommt (Ausgleich durch Gegenseitigkeit).

3. Probleme hinsichtlich des Kostenansatzes werden sich zukünftig auch in Fällen ergeben, in denen dem Gerichtsvollzieher bekannt ist oder er im Laufe des Verfahrens erfährt, daß der Schuldner verzogen ist. Dabei werden zwei Fallgestaltungen regelmäßig auftreten:

a) Dem Gerichtsvollzieher ist bei Eingang eines Auftrags – aus vorhergehenden Vollstreckungen – bekannt, daß ein Schuldner an eine bekannte Anschrift in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verzogen ist.

b) Aus der Ladung zum Termin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird dem Gerichtsvollzieher bekannt, daß ein Schuldner an eine bekannte Anschrift in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verzogen ist.

Im Fall a) ist die Gebühr des § 27 a I GVKostG mit Eingang des Antrags bei dem Gerichtsvollzieher entstanden, weil es sich bei der Gebühr um eine Verfahrenspauschgebühr[10]) handelt. Das Verfahren beginnt mit Eingang des Antrags bei dem Gerichtsvollzieher (§ 27 a II GVKostG). Der angegangene Gerichtsvollzieher wird das Verfahren entsprechend § 29 II b) GVO an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgeben. Da das Verfahren bei dem weiterleitenden Gerichtsvollzieher noch nicht beendet ist, ist noch keine Fälligkeit der Gebühr § 27 a I GVKostG eingetreten. Die Kosten werden in diesem Fall durch den das Verfahren übernehmenden Gerichtsvollzieher erhoben.

Im Fall b) müßte zunächst von einer Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ausgegangen werden, bei dem der Antrag eingegangen war. Bei dieser Zuständigkeit würde es auch bleiben, wenn der Schuldner *nach* Ladung zum Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verzogen ist. Wie oben bereits ausgeführt, bleibt der angegangene Gerichtsvollzieher zuständig. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt durch den im Wege der Rechtshilfe ersuchten Gerichtsvollzieher des Gerichtes des jetzigen Wohn- bzw. Aufenthaltsortes mit den unter Ziffer 2. dargestellten – wenig praxisgerechten – Kostenfolgen.

Da sich jedoch in der Regel nicht feststellen läßt, wann der Schuldner verzogen ist und insbesondere ein Umzug in der kurzen Zeitspanne zwischen Eingang des Auftrags und Ladung zum Termin die Ausnahme darstellen wird, sollte bei einer Ergänzung der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze festgeschrieben werden, daß bei fehlenden Anhaltspunkten davon auszugehen ist, daß ein Wohnungs- bzw. Aufenthaltswechsel regelmäßig vor Eingang des Auftrags stattgefunden hat. Das Verfahren könnte dann an den nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher des anderen Amtsgerichtsbezirks abgegeben werden (§§ 29 II b), 30 GVO). Durch den übernehmenden Gerichtsvollzieher würde dann die Gebühr des § 27 a I GVKostG n. F. erhoben werden, während durch den abgebenden Gerichtsvollzieher die bei ihm angefallenen Auslagen in Ansatz gebracht werden können.

Die Kostenbestimmung des § 27 a GVKostG n. F. wird mit Sicherheit zu weiteren Fragen führen, die sich aus der Umsetzung des zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften ergeben. Hier ist zu hoffen, daß die sich in der Erörterung befindliche Anpassung der Verfahrensabläufe und die Ergänzung der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze zu praxisgerechten Ergebnissen führen.

[10]) Vgl. zum bisherigen Recht *Oestreich/Hellstab/Winter*, GKG, Rdnr. 6 zu KV 1643–1645; *Markl*, GKG, 3. Aufl., Rdnr. 3 zu KV 1643.

RECHTSPRECHUNG

§§ 202, 209, 218 BGB; §§ 804, 811, 832, 850 ff. ZPO

1. Ein die Verjährung hemmendes Leistungsverweigerungsrecht wird weder durch die Unpfändbarkeit des Vermögens des Schuldners noch durch den Vorrang anderer Gläubiger begründet.

2. Auch nach einer Pfändung, die künftiges Arbeitseinkommen erfaßt, wird sofort wieder eine neue Verjährungsfrist in Lauf gesetzt.

3. Einer Vollstreckungshandlung im Sinne von § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB steht die Zahlung durch den Drittschuldner gleich.

BGH, Urteil v. 20. 11. 1997
– IX ZR 136/97 –

Aus den Gründen:

Die Beklagte erwirkte gegen den Kläger am 8. Juni 1983 einen – seit dem 14. Juli 1983 rechtskräftigen – Vollstreckungsbescheid über eine Darlehensrestforderung in Höhe von 6 636,13 DM nebst 628,49 DM errechneten Zinsen für die Zeit ab Kündigung des Darlehens bis zum 1. April 1983 zuzüglich 22,8 % Zinsen aus 6 636,13 DM seit dem 2. April 1983.

Am 30. Januar 1987 erging ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, mit dem wegen der titulierten Ansprüche und wegen 800,73 DM festgesetzter Kosten die angeblichen Ansprüche des Klägers gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung des gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitseinkommens gepfändet und der Beklagten zur Einziehung überwiesen wurden. Dieser Beschluß wurde der Drittschuldnerin am 11. Februar 1987 zugestellt. Diese leistete aufgrund vorrangiger Pfändungen anderer Gläubiger erst ab Juni 1994 Zahlungen an die Beklagte, erstmals am 11. November 1994 einen Teilbetrag auf Zinsen. Zuvor hatte die Beklagte vergeblich durch weitere Forde-

rungspfändungen und Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher eine Beitreibung von Teilen der Hauptforderung versucht.

Der Kläger hat Vollstreckungsgegenklage erhoben und die Meinung vertreten, der Zinsanspruch der Beklagten für die Zeit von der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids bis zum 11. November 1990 sei verjährt.

Das Landgericht hat die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt, soweit sie wegen einer höheren Forderung als 6 898,50 DM zuzüglich 441,28 DM rückständiger Zinsen (für die Zeit vom 2. April bis 15. Juli 1983) sowie wegen 22,8 % laufender Zinsen aus 6 636,13 DM seit dem 1. Oktober 1995 abzüglich am 13. Januar 1996 gezahlter 6 953,95 DM betrieben wird, und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich diese mit ihrer zugelassenen Revision.

Das Rechtsmittel hat nur zu einem geringen Teil Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die allein noch in Rede stehenden Zinsansprüche für die Zeit vom 15. Juli 1983 bis zum 11. November 1990 seien gemäß §§ 218 Abs. 2, 197 BGB verjährt.

Die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB sei mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 30. Januar 1987 gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB unterbrochen worden; diese Vollstreckungsmaßnahme habe jedoch – unabhängig von der Fortdauer der Zwangsvollstreckung – nur punktuelle Wirkung gehabt und deshalb sogleich eine neue vierjährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt. Daß die Pfändung auch künftiges Arbeitseinkommen erfaßt habe, rechtfertige keine abweichende Beurteilung. Da eine weitere Unterbrechung erst mit der Beitreibung des ersten Teilbetrags der Zinsen infolge der Leistung der Drittschuldnerin am 11. November 1994 eingetreten, zu diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist jedoch bereits abgelaufen gewesen sei, habe die Klage Erfolg.

Daß der Kläger außer seinen Arbeitseinkünften nicht über pfändbares Vermögen verfügt habe und die Beklagte auf den pfändbaren Teil dieser Einkünfte zunächst wegen vorrangiger anderweitiger Pfändungen nicht habe zugreifen können, habe die Verjährung nicht gemäß § 202 BGB gehemmt.

II. Diese Beurteilung ist weitgehend frei von Rechtsfehlern.

1. Nach § 197 BGB verjähren Ansprüche auf Rückstände von Zinsen regelmäßig in vier Jahren. Das gilt gemäß § 218 Abs. 2 BGB auch für solche – hier allein noch in Rede stehenden – titulierten Zinsen, die nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Titels fällig werden (vgl. BGHZ 93, 287, 290 f.; BGH, Urt. v. 3. November 1988 – IX ZR 203/87, WM 1988, 1855, 1857).

2. Die Verjährung von Ansprüchen, die bei Rechtskraft des Titels noch nicht fällig sind, beginnt grundsätzlich erst mit der jeweiligen Fälligkeit (vgl. MünchKomm-BGB/von Feldmann, 3. Aufl. § 198 Rdnr. 1 m. w. N.). Die Verjährung der streitbefangenen Zinsansprüche begann gemäß § 201 BGB allerdings erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie fällig wurden, sonach frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1983.

3. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht eine Hemmung der Verjährung verneint. Nach § 202 Abs. 1 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem andere Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

a) Die Revision meint, die Verjährung sei bis Mitte 1993 gehemmt gewesen, weil der Kläger seit Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 30. Januar 1987 bis Mitte 1993 nicht über pfändbares Vermögen verfügt habe und gemäß §§ 811, 850 ff. ZPO berechtigt gewesen sei, die Leistung aus unpfändbaren Gegenständen und Forderungen zu verweigern.

Dieser Ansicht ist entgegen einzelner Stimmen in der Literatur (Krüger, LZ 1919, 629, 632 f.; Bennert, Die Unterbrechung der Verjährung durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung – § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB – 1996 S. 77; Soergel/Walter, BGB 12. Aufl. § 209 Rdnr. 27) nicht zu folgen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Verjährung nach § 202 Abs. 1 BGB nicht nur gehemmt, wenn dem Verpflichteten eine echte Einrede zur Seite steht. Vielmehr kann eine Hemmung „im allgemeinen immer dann angenommen werden, wenn dem Berechtigten vorübergehend durch ein rechtliches Hindernis die Durchsetzung seines Anspruchs unmöglich gemacht wird“ (BGH, Urt. v. 26. September 1969 – V ZR 122/65, WM 1969, 1348, 1349; ähnlich BGHZ 10, 310, 311 m. w. N.; BGH, Urt. v. 20. Juni 1969 – VI ZR 14/68, NJW 1969, 1661). Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Verpflichtete aus Rechtsgründen zeitweilig gegen die Inanspruchnahme geschützt ist. Das der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehende Hindernis muß auf seiten des Verpflichteten vorliegen und darin bestehen, daß dieser sich aus Rechtsgründen vorübergehend der Leistung entziehen kann (BGHZ 10, 310, 311).

Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall nicht vor. Die Unpfändbarkeit nach den §§ 811, 850 ff. ZPO ist kein rechtliches Hindernis, welches auf seiten des Klägers dem Anspruch der Beklagten und dessen Geltendmachung oder Durchsetzung entgegensteht. Unter diesen Hindernissen sind nur solche zu verstehen, die den Anspruch selbst und seine Durchsetzbarkeit in einem gerichtlichen Verfahren betreffen. Anders ist § 202 Abs. 1 BGB in der bisherigen Rechtsprechung nicht verstanden worden (vgl. RGZ 80, 212, 215 f.; 86, 366, 370; 94, 178, 180; 142, 258, 263; BGH, Urt. v. 11. März 1953 – ZR 61/52, LM § 202 BGB Nr. 1; v. 5. Juli 1965 – VII ZR 89/63, WM 1965, 1181, 1182; Staudinger/Peters, BGB 13. Aufl. § 202 Rdnr. 19). Damit stimmt überein, daß der Eröffnung des Konkursverfahrens eine verjährungshemmende Wirkung nicht (BGH, Urt. v. 2. Juli 1963 – VI ZR 299/62, WM 1963, 863, 864) und einem landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren nur insoweit beigemessen wurde, als dies im Gesetz besonders bestimmt war (OLG Breslau HRR 1939 Nr. 1025).

Die Vollstreckungsschutzvorschriften der §§ 811, 850 ff. ZPO begründen kein Leistungsverweigerungsrecht des Vollstreckungsschuldners. Sie dienen dessen Schutz aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse (vgl. Thomas/Putzo, ZPO 20. Aufl. § 811 Rdnr. 1; Schuschke/Walker, Zwangsvollstrekkungsrecht 2. Aufl. § 811 Rdnr. 1; § 850 Rdnr. 3 ff.), stehen grundsätzlich nicht zu seiner Disposition und sind von den Vollstreckungsorganen von Amts wegen zu beachten. Sie wirken nur hinsichtlich bestimmter, der Zwangsvollstreckung nicht unterworfener Vermögenswerte. Über diese Vermögenswerte hinaus ist anderes Vermögen des Vollstreckungsschuldners ohne weiteres der Zwangsvollstreckung unterworfen. Ist solches Vermögen nicht vorhanden, liegt darin ein tatsächliches, aber kein rechtliches Hindernis für die Inanspruchnahme des Schuldners. Eine Anwendung von § 202 Abs. 1 BGB in diesen Fällen würde dazu führen, daß die Verjährung von Ansprüchen gegen vermögenslose Schuldner stets gehemmt wäre. Das widerspräche dem Sinn der Verjährungsvorschriften, die aus Gründen des Schuldnerschutzes und des Rechtsfriedens nach einem gewissen Zeitablauf eine Durchsetzbarkeit des Anspruchs gegen den Willen des Schuldners ausschließen sollen (vgl. BGHZ 128, 74, 82 f.).

b) Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht begründet auch der gesetzliche Vorrang anderer Gläubiger (§ 804 Abs. 3 ZPO) in Bezug auf den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Klägers kein Leistungsverweigerungsrecht im Sinn von § 202 Abs. 1 BGB. Das Prioritätsprinzip

steht nicht dem Anspruch des nachrangigen Gläubigers selbst und seiner Durchsetzbarkeit entgegen (dazu oben II 3 a); es verstärkt nur die Rechtsstellung der im Rang vorgehenden Gläubiger, nicht die des Schuldners.

4. Die Verjährung der nach Rechtskraft des Vollstrekkungsbescheids fällig gewordenen Zinsansprüche wurde gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB durch den Antrag auf Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und durch den Erlaß dieses Beschlusses am 30. Januar 1987 jeweils unterbrochen (vgl. BGHZ 93, 287, 295 ff., 298 f.).

a) Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß diese Unterbrechungen keine Dauerwirkung hatten. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung beschränkt sich die Verjährungsunterbrechung gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB auf den Zeitpunkt, in dem der jeweilige Unterbrechungstatbestand verwirklicht wird; dieser setzt sofort wieder eine neue Verjährungsfrist in Gang. Darauf, ob und in welchem Umfang die Zwangsvollstreckung noch andauert, kommt es nicht an (RGZ 128, 76, 80; BGHZ 93, 287, 295; 122, 287, 293).

b) Die Revision meint, im Streitfall sei eine abweichende Beurteilung deshalb gerechtfertigt, weil gemäß § 832 ZPO von der Pfändung auch künftiges Arbeitseinkommen erfaßt sei.

Dem ist nicht zu folgen. Den verjährungsunterbrechenden Tatbeständen des § 209 BGB liegt der Rechtsgedanke zugrunde, daß der Gläubiger durch aktives Betreiben seines Anspruchs seinen Rechtsverfolgungswillen so deutlich macht, daß der Schuldner gewarnt wird und sich auf eine Inanspruchnahme noch nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist einstellen muß. Deshalb ist ein aktives Tun des Gläubigers oder – auf dessen Antrag – eines Vollstreckungsorgans erforderlich (BGHZ 80, 222, 226; 93, 287, 298 f.; 122, 287, 294). An einem derartigen aktiven Tun fehlt es jedoch bei der Pfändung von Arbeitseinkommen hinsichtlich der künftig fällig werdenden Bezüge. Die Erstreckung des Pfandrechts hierauf (§ 832 ZPO) ist selbst begrifflich keine Vollstreckungs„handlung“, sondern nur die Folge des Pfändungsbeschlusses. Auch bei der Pfändung künftiger Forderungen liegt die Vollstreckungshandlung allein im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß und nicht erst im Entstehen oder Fälligwerden der Forderungen.

Die Revision vertritt die Meinung, eine nur punktuelle Unterbrechungswirkung nötige den Vollstreckungsgläubiger dazu, alle vier Jahre weitere verjährungsunterbrechende Vollstreckungshandlungen vorzunehmen; dafür bestehe kein Bedürfnis, weil der Vollstreckungsschuldner ohnehin durch die fortdauernde Wirkung der Pfändung seiner laufenden Bezüge kontinuierlich an den Rechtsverfolgungswillen des Gläubigers erinnert werde.

Dies trifft nicht zu und überzeugt insbesondere dann nicht, wenn der Vollstreckungsgläubiger – wie hier – wegen vorrangiger Pfändungen anderer Gläubiger gar nicht zum Zuge kommt. Die Auffassung der Revision liefe auf eine Benachteiligung des regelmäßig verdienenden Vollstreckungsschuldners hinaus. Wird dessen Arbeitseinkommen gepfändet, könnten gegen ihn titulierte Zinsforderungen wegen dauernder Verjährungsunterbrechungen praktisch nie verjähren. Bei einem Vollstreckungsschuldner ohne regelmäßiges Einkommen im Sinne des § 832 ZPO träfe dies nicht zu. Eine derartige Ungleichbehandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

c) Sonach begann mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 30. Januar 1987 gemäß § 217 Halbs. 2 BGB sogleich – nicht erst ab Beginn des Folgejahres – eine neue Verjährungsfrist (vgl. BGHZ 93, 287, 294 m. w. N.).

5. Das Ergebnis stimmt überein mit Sinn und Zweck der §§ 197, 218 Abs. 2 BGB, die Ansammlung von Rückständen aus regelmäßig wiederkehrenden Leistungen nicht zu begünstigen und sie nicht zu einer solchen Höhe anwachsen zu lassen, daß der Schuldner durch deren Einforderung wirtschaftlich gefährdet oder zugrunde gerichtet wird (vgl. BGHZ 103, 160, 169).

6. Aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 30. Januar 1987 wurde erstmals am 11. November 1994 ein Teilbetrag auf den streitgegenständlichen Zinsanspruch der Beklagten entrichtet. Dies stand einer verjährungsunterbrechenden Vollstreckungshandlung im Sinne des § 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB gleich. Es macht keinen erheblichen Unterschied, ob der Gerichtsvollzieher dem Schuldner Geld wegnimmt und dadurch die Verjährung unterbrochen wird (vgl. BGHZ 93, 287, 297 ff.) oder ob ein Drittschuldner an den betreibenden Gläubiger leistet (vgl. Staudinger/Peters a. a. O. § 209 Rdnr. 103 zu b). Auch darin liegt ein prozessualer oder prozeßähnlicher Rechtsverfolgungsakt, der einen unmittelbar auf Vollstreckung gerichteten Willen des Gläubigers eindeutig erkennen läßt und den Schuldner hinreichend warnt, nicht darauf zu vertrauen, daß der Gläubiger den Verjährungseintritt tatenlos erwartet (vgl. BGHZ 93 a. a. O.).

Am 11. November 1994 waren diejenigen Zinsansprüche, die ab Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids bis zum 31. Dezember 1989 fällig geworden waren, bereits verjährt.

Das Berufungsgericht hat allerdings übersehen, daß die Verjährungsfrist für die vom 1. Januar 1990 bis 11. November 1990 fällig gewordenen Zinsansprüche nach § 201 BGB erst mit Ablauf des 31. Dezember 1990 begann. Insoweit wurde die Verjährung mithin durch die Teilzahlung am 11. November 1994 unterbrochen. In diesem Umfang ist die Klage unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Urteile abzuweisen (§ 564 Abs. 1, § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

Hat ein Vermieter einen Räumungstitel – nur – gegen den Mieter einer Wohnung erwirkt, so kann er daraus nicht auch die Zwangsräumung gegen Mitbesitzer der Wohnung betreiben. Hierfür benötigt er grundsätzlich einen besonderen Räumungstitel gegen den Mitbenutzer.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27. 5. 1998
– 3 W 192/98 –

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin wohnt seit Oktober 1996 mit ihrer minderjährigen Tochter in der Wohnung ihres Lebensgefährten S. K., der die Wohnung von den Antragsgegnern gemietet hat. Er ist durch Urteil vom 19. 3. 1998 zur Räumung und Herausgabe der Wohnung verurteilt worden.

Die Antragsgegner betreiben die Räumungsvollstreckung, Räumungstermin war auf den 24. 4. 1998 angesetzt.

Die Antragstellerin hat gegen die Ankündigung der Räumung Erinnerung eingelegt mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Räumung zu unterlassen. Ferner hat sie beantragt, eine dahingehende einstweilige Anordnung zu erlassen. Das Amtsgericht hat die Anträge zurückgewiesen.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat das Landgericht den amtsgerichtlichen Beschluß abgeändert und die Zwangsvollstreckung gegen die Antragstellerin für unzulässig erklärt, weil es an einem gegen sie gerichteten Titel fehle.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts wenden sich die Antragsgegner mit der sofortigen weiteren Beschwerde, mit der sie vortragen, ein Mietvertrag habe nur mit dem Lebensge-

fährten der Antragstellerin bestanden. Daß die Antragstellerin die Wohnung mitbewohne oder in das Mietverhältnis eintreten wolle, sei ihnen niemals angezeigt worden. Ein gesonderter Räumungstitel sei deshalb nicht erforderlich.

Das gemäß §§ 793 Abs. 2, 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Rechtsmittel der Antragsgegner ist sachlich nicht begründet. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob der Vermieter aus einem allein gegen den Mieter gerichteten Räumungstitel die Räumungsvollstreckung auch gegen andere Personen betreiben kann, welche die Mieträume (mit-)bewohnen, ohne selbst Mieter zu sein. Eine weitverbreitete Meinung hält die Zwangsräumung auch z. B. gegen Ehegatten oder Lebensgefährten, die nicht Mieter sind, für zulässig (LG Darmstadt, DGVZ 1980, 110; LG Berlin, DGVZ 1993, 193; LG Lübeck, Juristisches Büro 1992, 186; LG Freiburg, WUM 1989, 571; Mü-Ko-Schilken, ZPO, § 885 Rdnrn. 9, 11; Schneider, DGVZ 1986, 4, 8). Dem folgt der Senat nicht.

Mit der im Vordringen befindlichen Auffassung (OLG Hamburg, ZMR 1991, 143; MDR 1993, 274; KG MDR 1994, 162; LG Kiel, DGVZ 1992, 42; Zöller/Stöber, ZPO 18. Aufl., Rdnr. 5 e; Baumbach/Hartmann, ZPO 51. Aufl., § 885 Rdnr. 15) hält der Senat grundsätzlich einen Räumungstitel gegen jeden Besitzer einer Wohnung für erforderlich, weil durch die nach § 885 Abs. 1 ZPO durchzuführende Zwangsvollstrekkung auch der „Mitbesitzer“ aus dem Besitz gesetzt wird und durch die Räumungsvollstreckung das Grundrecht auch des Mitbesitzers auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) tangiert wird (vgl. insoweit KG in MDR 1994, 162, 163).

Daß die Antragstellerin ihren Mitbesitz zunächst ohne Wissen der Antragsgegner begründet hat, führt nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Das Landgericht hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, daß den Antragsgegnern zumindest bekannt war, daß die Antragstellerin von ihrem Mieter in die Wohnung aufgenommen worden war, und daß sie dagegen keine Einwände erhoben hatten. Allerdings ist das Landgericht zu Unrecht davon ausgegangen, aus den Schreiben der Antragsgegner vom 8. 2. und 3. 6. 1997 ergebe sich, daß ihr Mieter – der Lebensgefährte der Antragstellerin – ihnen die Aufnahme der Antragstellerin in die Wohnung „förmlich bekannt gegeben“ habe. Aus diesem Schreiben ergibt sich lediglich, daß die Antragsgegner im Januar 1997 von der Tatsache erfahren haben, daß seit Oktober 1996 die Antragstellerin mit ihrem Kind bei ihrem Mieter wohnte und daß ihr Name auf dem Briefkasten angegeben war. Das Schreiben vom 3. 6. 1997 enthält lediglich eine Aufforderung der Antragsgegner an ihren Mieter, ihnen schriftlich bekannt zu geben, wer seit wann in seiner Wohnung lebe.

Ob der Lebensgefährte der Antragstellerin und Mieter der Antragsgegner, den Antragsgegnern – sei es mündlich oder schriftlich – mitgeteilt hat, daß die Antragstellerin in seine Wohnung eingezogen war, kann aber letztlich dahinstehen. Zwar wäre es sowohl Sache des Mieters als auch der Antragstellerin gewesen, den Antragsgegnern den Einzug in die Wohnung mitzuteilen und ggfls. ihr Einverständnis einzuholen. Aber auch wenn sie dieses unterlassen haben, erfordert es im vorliegenden Fall jedenfalls das schutzwürdige Interesse der Antragsgegner nicht, der Antragstellerin die Berufung auf einen fehlenden Räumungstitel gegen sie zu versagen. Die Antragsgegner wußten immerhin seit Januar 1997, daß die Antragstellerin die Wohnung ihres Mieters mitbewohnte, sie kannten ihren Namen und hatten die Möglichkeit, sich auch gegen die Antragstellerin einen besonderen Räumungstitel zu verschaffen.

Die weitere Beschwerde konnte danach keinen Erfolg haben.

§§ 750 Abs. 1, 213 a, 703 b ZPO

Zur Wirksamkeit des Zustellungsvermerks auf einem maschinell erstellten Vollstreckungsbescheid als Nachweis für die Titelzustellung bei Beginn der Zwangsvollstreckung.

LG Cottbus, Beschl. v. 27. 1. 1998
– 7 T 217/97 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin beauftragte aufgrund des durch sie gegen die Schuldnerin erwirkten, im Tenor genannten Vollstrekkungsbescheids die Gerichtsvollzieherin … mit der Durchführung der Mobiliarvollstreckung. Die Gerichtsvollzieherin erschien am 14. April 1997 bei der Schuldnerin, konnte aber Pfändungshandlungen nicht durchführen, da die Schuldnerin ihr keinen Zutritt zu ihrer Wohnung gewährte.

Die Schuldnerin legte durch ihren Verfahrensbevollmächtigten unter dem 18. April 1997 Erinnerung bei dem Amtsgericht ein. Sie beantragte, alle gegenwärtigen und zukünftigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Vollstreckungsbescheid aufzuheben. Neben Einwänden, die sich auf die materielle Berechtigung der dem Vollstreckungsbescheid zugrundeliegenden Forderung beziehen, trug sie vor, weder Mahn- noch Vollstreckungsbescheid seien ihr zugestellt worden.

Das Amtsgericht wies die Erinnerung mit Beschluß vom 28. Mai 1997 zurück. Zur Begründung führte es aus, die Schuldnerin könne mit materiellrechtlichen Einwänden im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht gehört werden. Der Einwand fehlender Zustellung greife nicht durch, weil die Schuldnerin den Beweis für ihre Behauptung schuldig geblieben sei. Dieser habe ihr als Gegenbeweis oblegen, weil der Vollstreckungsbescheid einen Vermerk trage, wonach die Zustellung am 26. Juli 1995 erfolgt und die Zustellung somit gem. § 213 a ZPO bewiesen worden sei.

Gegen diesen legte die Schuldnerin sofortige Beschwerde ein.

Die der Kammer vorliegende Ausfertigung des Vollstrekkungsbescheids trägt einen Zustellvermerk, wonach die Zustellung an die Antragsgegnerin am 26. Juli 1995 erfolgt ist. Dieser Vermerk ist nicht unterzeichnet.

II. Das Rechtsmittel vom 6. Juni 1997 ist als sofortige Beschwerde gem. §§ 793, 577 ZPO zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt, soweit es sich auf die bereits eingeleitete, aber noch nicht beendete Mobiliarvollstreckung bezieht (Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl. § 766 Rdnr. 13). Künftige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können dagegen ebenso wie beendete mit der Beschwerde nicht angegriffen werden. Soweit die Beschwerde danach zulässig ist, ist sie auch begründet.

Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist neben dem Vorliegen eines Titels der Nachweis, daß dieser Titel dem Schuldner zugestellt worden ist oder gleichzeitig zugestellt wird, s. § 750 ZPO. Diesen Nachweis hat die Gläubigerin nicht geführt. Der Zustellvermerk auf der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids entfaltet nämlich als Wissenserklärung über das Vorliegen eines Zustellungsnachweises Beweiskraft nur, wenn er durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet wurde, was hier nicht der Fall ist (Zöller/Stöber, a. a. O., § 213 a Rdnr. 3). Da die Gläubigerin nicht in der Lage ist, die Zustellung anderweitig nachzuweisen, etwa durch Vorlage einer Postzustellungsurkunde, kann das Vorliegen der Zwangsvollstreckungsvoraussetzung „Zustellung“ nicht bejaht werden, weshalb derzeit – bis zum Vorliegen eines entsprechenden Nachweises – aus dem Vollstreckungsbescheid vom 20. Juli 1995 nicht vollstreckt werden kann.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung betrifft einen im maschinellen Verfahren ergangenen Vollstreckungsbescheid. Der Vermerk über die von Amts wegen erfolgte Zustellung ist beim maschinell erstellten Vollstreckungsbescheid ebenso Bestandteil desselben wie im manuellen Verfahren. Die Entscheidung des Landgerichts läßt nicht erkennen, ob sie § 703 b ZPO berücksichtigt hat. Nach dieser Bestimmung bedürfen bei maschineller Bearbeitung im Mahnverfahren die notwendigen Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen keiner Unterschrift; es genügt das Gerichtssiegel. Da auf der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids der Zustellungsvermerk vorhanden war, der im übrigen auch beim manuell bearbeiteten Mahnverfahren nicht gesondert unterschrieben wird, war die in § 750 ZPO geforderte Voraussetzung der Zwangsvollstreckung, nämlich der Nachweis der vorherigen oder gleichzeitigen Zustellung des Titels, gegeben.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

Zur Auslegung des Räumungsurteils bei Zweifel über den Umfang der durchzuführenden Zwangsräumung, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, welche Räume hiervon erfaßt sein sollen.

I. AG Siegburg, Beschl. v. 10. 7. 1997
– 36 M 1751/97 –
II. LG Bonn, Beschl. v. 16. 4. 1998
– 6 T 154/97 –

I.

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat 4 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad und 1 Gäste-WC geräumt. Bis auf den Flur und den Kellerraum ist das Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 9. Januar 1997 damit vollstreckt. Eine Räumung der vom Gläubiger genannten weiteren Räume/Flächen ist auch bei Auslegung des Titels mit Hilfe der Urteilsgründe von dem Urteilstenor nicht gedeckt.

Die zu räumende Wohnung ist im Tenor durch Lage und Umfang definiert. Selbst wenn man das Urteil dahin auslegt, daß nicht nur die konkret genannten Zimmer pp. geräumt werden sollen, sondern die gesamte Wohnung, beschränkt sich der Titel doch ausdrücklich auf die Wohnung im Erdgeschoß. Dazu gehört nicht der – im übrigen mit einer Tür versehene – Wohnraum im Souterrain. Daß es sich dabei um den im Urteil genannten Kellerraum handeln soll – etwa weil keine sonstigen Kellerräume vorhanden sind – hat der Gläubiger nicht vorgetragen.

Ebensowenig hat er dargelegt, daß sich in dem Haus nur eine, nämlich die von dem Schuldner bewohnte Wohnung befindet, so daß der Titel auch nicht dahin ausgelegt werden kann, daß das gesamte Objekt zu räumen sei.

Aus diesem Grund läßt sich auch nicht feststellen, daß die noch nicht geräumten Nebenräume und Außenanlagen Teil der Wohnung des Schuldners sind, so daß auch insoweit keine Vollstreckung aufgrund des vorgelegten Urteils erfolgen kann.

II.

Aus den Gründen:

Auch wenn das Räumungsurteil in seinem Tenor lediglich von der „im Erdgeschoß des Objektes … gelegenen Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, 1 Gäste-WC, Flur nebst dem dazugehörigen Kellerraum“ spricht und die hier in Rede stehenden weiteren Räumlichkeiten und Flächen nicht aufführt, so ergibt die Auslegung des Tenors vor dem Hintergrund der bezüglich der gesamten Wohnung erhobenen Räumungsklage doch hinreichend deutlich, daß der Beklagte auch bezüglich der gesamten Wohnung nebst allen von ihm in Besitz gehaltenen Nebenräumen und Außenanlagen des Besitzes entsetzt werden sollte.

Die Ungenauigkeit des Urteilstenors, der das Mietobjekt nur in groben Zügen unvollständig näher umschreibt, ist bei dieser Sachlage noch hinnehmbar. Das Urteilsgebot, daß nämlich der Beklagte nebst den ihm gehörenden Gegenständen das betreffende Hausgrundstück vollständig zu verlassen hat, kommt hinreichend klar zum Ausdruck.

§ 788 ZPO; §§ 109, 130 GVGA

Erteilt der Gläubiger nach einer teilweise erfolgreichen Vollstreckung wegen der Restforderung alsbald einen weiteren Vollstreckungsauftrag, so handelt es sich nicht um die Fortsetzung des ersten Auftrags, so daß dem Gläubigeranwalt hierfür erneut die Auftragsgebühr zusteht.

AG Waldbröhl, Beschl. v. 6. 4. 1998
– 5 a M 656/98 –

Aus den Gründen:

Ausweislich der Sonderakte … hat der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrages vom 22. 1. 1998 am 2. 2. 1998 von der Schuldnerin 2 500,– DM beigetrieben, im übrigen aber die Zwangsvollstreckung erfolglos betrieben. Mit der Rücksendung der Unterlagen an den Gläubiger und Vornahme der Abrechnung war dieser Auftrag erledigt.

Der mit Anwaltsschreiben vom 27. 2. 1998 erteilte „Neue Sachpfändungsauftrag“ löste demgemäß eine neue Anwaltsgebühr nach § 57 Abs. 1 BRAGO aus. Die Ansicht des Gerichtsvollziehers, daß es sich um dieselbe Angelegenheit wie in dem Auftrag vom 22. 1. 1998 handele, vermag das Gericht nicht zu teilen. War die zuerst ergriffene Vollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise fruchtlos und ergreift der Gläubiger dann neue Vollstreckungsmaßnahmen, so beginnt damit auch dann eine neue Vollstreckungsangelegenheit, wenn der neue Auftrag eine gleichartige Maßnahme betrifft (vgl. Gerold Schmidt/v. Eicken, BRAGO, 11. Aufl., § 58 Rdnr. 14). Anders verhält es sich, wenn – wie hier – das Vollstreckungsgericht angerufen und der Gerichtsvollzieher angewiesen wurde, auch wegen des Betrags von 148,81 DM zu vollstrecken.

Die Fortsetzung der Vollstreckung bleibt eine gebührenrechtliche Angelegenheit.

Dem Gerichtsvollzieher ist zuzugeben, daß dieses enge Verständnis des Begriffs der selbständigen Angelegenheit zu einem Mißbrauch durch den Rechtsanwalt des Gläubigers führen könnte. Der vorliegende Fall bietet für diese Annahme jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte, weil der erste Vollstreckungsauftrag immerhin wegen eines Teilbetrags von 2 500,– DM erfolgreich war. Der Gerichtsvollzieher kann seine Ansicht auch nicht auf den Beschluß des LG Bonn vom 20. 10. 1989 (RPfleger 1990, 226 f.) stützen. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob die anwaltliche Tätigkeit bei einer Räumungsvollstreckung vor und nach einer Vollstreckungsunterbrechung dieselbe Angelegenheit betrifft.

Vorliegend liegt jedoch keine Unterbrechung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers vor, sondern ein neuer – vom Gerichtsvollzieher auch in einer neuen Sonderakte registrierter – Vollstreckungsauftrag, denn der erste Vollstreckungsauftrag war nicht unterbrochen, sondern erledigt.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher
im Jahre 1997

Land	Zahl der											Summe der eingezogenen Parteigelder DM
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Gerichtsvollzieheranwärter in Ausbildung	Zustellungen		Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteigerungen	durchgeführten Vorpfändungen (§ 845 ZPO)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden	
	insgesamt	männl.	weibl.		vom Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt	unter Mitwirkung der Post						
1	2	3a	3b	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baden-Württemberg	461	405	56	49	246 553	273 801	4 368	1 312 500	2 513	6 253	51 943	344 565 559,08
Bayern	575,84	482,75	93,09	98	256 768	328 551	3 175	1 346 208	3 471	7 669	79 189	426 868 451,26
Berlin (mit Bln-Ost)	236	166	70	16	113 771	179 697	73	559 421	1 620	3 503	281	101 464 725,69 [3]
Brandenburg	113	73	40	13	54 420	63 804	191	295 477	674	796	37 603	72 386 030,30
Bremen	37	34	3	—	18 956	24 143	—	96 342	476	649	1 526	23 606 475,29
Hamburg	107	90	17	3	58 449	79 902	2	231 685	587	194	119	57 694 801,80
Hessen	290,67	270	20,67	15	149 098	163 984	1 445	685 034	2 199	5 635	136 258	209 665 098,00
Mecklenburg-Vorpommern	86	46	40	5	42 141	41 700	8	191 924	328	639	3 055	47 517 777,67
Niedersachsen	397,80	378	19,80	7	187 257	219 051	483	979 762	3 119	6 660	78 856	247 533 411,67
Nordrhein-Westfalen	962	868	94	26	520 843	507 918	6 994	2 150 275	5 564	12 171	123 301	579 878 576,67
Rheinland-Pfalz	184	180	4	—	100 038	116 200	1 542	489 419	1 002	8 051	58 564	142 919 213,10
Saarland	60	53	7	1	23 626	36 388	1 657	127 419	270	892	13 366	21 245 028,78
Sachsen	201	127	74	16	96 299	127 450	982	523 947	686	1 509	55 504	107 812 536,17
Sachsen-Anhalt	124	89	35	22	62 668	68 411	147	305 134	425	835	37 427	61 181 677,58
Schleswig-Holstein	149	133	16	8	63 282	78 954	3	315 628	749	1 211	3 692	74 011 388,72
Thüringen	105	63	42	26	55 149	58 041	108	267 525	426	600	25 354	58 869 350,79
Deutschland:	4 089,31	3 457,75	631,56	305	2 049 318	2 367 995	21 178	9 877 700	24 109	57 267	706 038 [2]	2 577 220 102,57 [4]
Aufgliederung: **Früheres Bundesgebiet** [1]	3 460,31	3 059,75	400,56	223	1 738 641	2 008 589	19 742	8 293 693	21 570	52 888	547 095	2 229 452 730,06
Neue Länder	629	398	231	82	310 677	359 406	1 436	1 584 007	2 539	4 379	158 943	347 767 372,51

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

[1] Mit Berlin-Ost, da nicht gesondert ausgewiesen.
[2] In Sp. 11 sind lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge enthalten. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.
[3] Bei Berlin ist in Sp. 12 die Summe der eingezogenen Parteigelder von 1996 angegeben, da der Gesamtbetrag für das Jahr 1997 noch nicht feststand.
[4] Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und von ihnen an die Gläubiger abgeführt worden sind. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern direkt an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Taktik in der Zwangsvollstreckung (III)

– Sachpfändung, eidesstattliche Versicherung, ausgewählte Forderungsrechte –

Von *Udo Hintzen*, Dipl.-Rechtspfleger, Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel, 3. neubearbeitete Auflage, 1998, Brosch., 160 Seiten, DM 78,–. RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, 50508 Köln.

Der Verfasser gibt Gläubigern und deren Vertreter sachgerechte Hinweise für die Einleitung der Zwangsvollstreckung und das weitere Verfahren. Er beginnt mit Hinweisen auf diverse Möglichkeiten zur Feststellung der Schuldneranschrift, die oft erforderlich ist, da gerade Schuldner besonders mobil sind und ihren Wohnsitz oft wechseln. Es folgen Ausführungen über die Erteilung und Gestaltung des Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher, dessen Fragerecht gem. § 806 a ZPO, die vom Gläubiger zu erstellende Forderungsberechnung, Kostennachweise, die evtl. erforderliche Einholung einer Durchsuchungsanordnung und andere Einzelheiten der Mobiliarvollstreckung. Im Abschnitt B behandelt der Verfasser das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, das zwar ab 1. Januar 1999 in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers übergeht, aber doch in seinen wesentlichen Abläufen unverändert bleibt, so daß die Ausführungen über Auftragsinhalt, Ratenzahlung, Zusatzfragen, Rechtsschutzinteresse, Terminsladung, Vorladung juristischer Personen, Geschäftsführer der GmbH, Inhalt des Vermögensverzeichnisses, Widerspruch, Vertagung, Wiederholte Eidesstattliche Versicherung und Schuldnerverzeichnis, weiterhin Gültigkeit haben. Schließlich behandelt der Verfasser in Abschnitt C die Pfändung ausgewählter Forderungsrechte. In allen Fällen werden die gemachten Erläuterungen durch Angabe von Literatur und Rechtsprechung untermauert. Die jeweiligen Ausführungen sind knapp gehalten und dienen in erster Linie dazu, den Praktiker auf die im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Inhalts- und Stichwortverzeichnisse geben einen schnellen Überblick.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Von *Robert Hippler*, Dipl.-Rechtspfleger, Lehrbeauftragter an der Justizschule Pegnitz, 1998, Brosch., 129 Seiten, DM 32,80. Verlag Pastyrik, 91257 Pegnitz.

Die vorliegende Arbeit ist in erster Linie als Ausbildungshilfe für den Gerichtsvollzieheranwärter konzipiert, aber genauso für den Rechtspflegeranwärter oder den Jurastudenten hilfreich. Sie stellt anschaulich die Vielgestaltigkeit der Vollstreckungsvoraussetzung dar und macht deutlich, daß es mit den vielzitierten Begriffen „Titel, Klausel, Zustellung“ nicht getan ist. Weitere Begriffe wie Sicherheitsleistungen, Annahmeverzug bei Zug-um-Zug-Vollstreckung, Einhaltung der Wartefrist, Abhängigkeit vom Eintritt eines Kalendertages, Vollstreckung bei Wahlschulden, Schuldtitel mit Ersetzungsbefugnis oder Eventualverpflichtung, und Schuldtitel mit Verfallklausel zeigen an, was alles zu den Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gehören kann. Die Ausführungen des Verfassers sind eingängig und zum Teil mit Grafiken sowie lustigen Illustrationen ausgestattet. Neben dem Inhalts- und Stichwortverzeichnis geben 2 farbige Schautafeln einen Überblick über die behandelte Thematik. Im Hinblick auf den behandelten Teilbereich ist das Buch eine zu empfehlende Hilfe für alle, die eine Ausbildung im Zwangsvollstreckungsrecht machen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Berscheid, Ernst-Dieter, *„Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit des § 113 Abs. 1 InsO“*. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1998, S. 32–36.

Behr, Johannes, *„Übertragung des Offenbarungsverfahrens auf den Gerichtsvollzieher durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle“*. In: Das Juristische Büro, 1998, S. 231–235.

Behr, Johannes, *„Zwangsvollstreckungsnovelle – Änderung der Mobiliarvollstreckung nach der ZPO, verfahrensrechtliche Auswirkungen und Gläubigerstrategie“*. In: Das Juristische Büro, Sonderheft zu Heft 5/98, S. 3–18.

Döbereiner, Stephan, *„Die Notwendigkeit eines Entschuldungsverfahrens“*. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1998, S. 31–61.

Engberding, Antonius, *„Was leistet der Insolvenzplan im neuen Insolvenzrecht?“*. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 94–98.

Hintzen, Udo u. Hans Joachim Wolf, *„Der Verrechnungsantrag nach § 850 e Nr. 4 ZPO, Konkurrenz zwischen Unterhaltsgläubiger und einem weiteren Pfändungsgläubiger“*. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1998, Heft 2, Einhefter S. E3–E4.

Jursnik, Andrea, *„Zwangsvollstreckungsunterwerfung bei ziffernmäßig noch nicht feststehenden Ansprüchen. Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des BGH vom 16. 4. 1997 – VII ZR 239/96“*. In: Mitt. des Bayer. Notarvereins, 1997, S. 344–345.

Knees, Klaus-Niels, *„Immobiliarzwangsvollstreckung: der Vollstreckungsablauf von der Verfahrensordnung bis zur Erlösverteilung“*. 2. Aufl., Verlag Luchterhand, Neuwied, 1998, XIII, 262 S., DM 59,80.

Münzberg, Wolfgang, *„Der vollstreckbare Anspruch in unstreitig erwirkten Vollstreckungstiteln“*. In: Juristenzeitung, 1998, S. 378–387.

Seip, Theo, *„Vermögensoffenbarung beim Gerichtsvollzieher – Eine Antwort auf Bernd Schmidt, InVo 1998, 91 ff. –“*. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1998, S. 214–218.

Walter, Gerhard, *„Grundrechtsverletzungen bei der Zwangsvollstreckung in der Schweiz“*. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul* (siehe DGVZ 1998, S. 128).

Wimmer, Klaus, *„Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung.* Stellungnahme zu einem Aufsatz von Meier/Kraft, BB 1997, S. 2173 ff.“. In: Betriebsberater, 1998, S. 386–387.

Yessiou-Faltsi, Pelaya, *„Prinzipien der Einzelzwangsvollstreckung in der griechischen im Vergleich zur deutschen Zivilprozeßordnung“*. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul* (siehe DGVZ 1998, S. 128).

Yildirim, Mehmet Kamil, *„Anfechtungsklagen im türkischen Recht“*. In: Festschrift für *Hans Friedhelm Gaul* (siehe DGVZ 1998, S. 128).

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.